Metall.
2
u

Metall. 2 u

<36635355400018

<36635355400018

Bayer. Staatsbibliothek

NB. Fehlen pag. 67 – 70.

Nassau-Catzenelnbogische Berg-Ordnung.

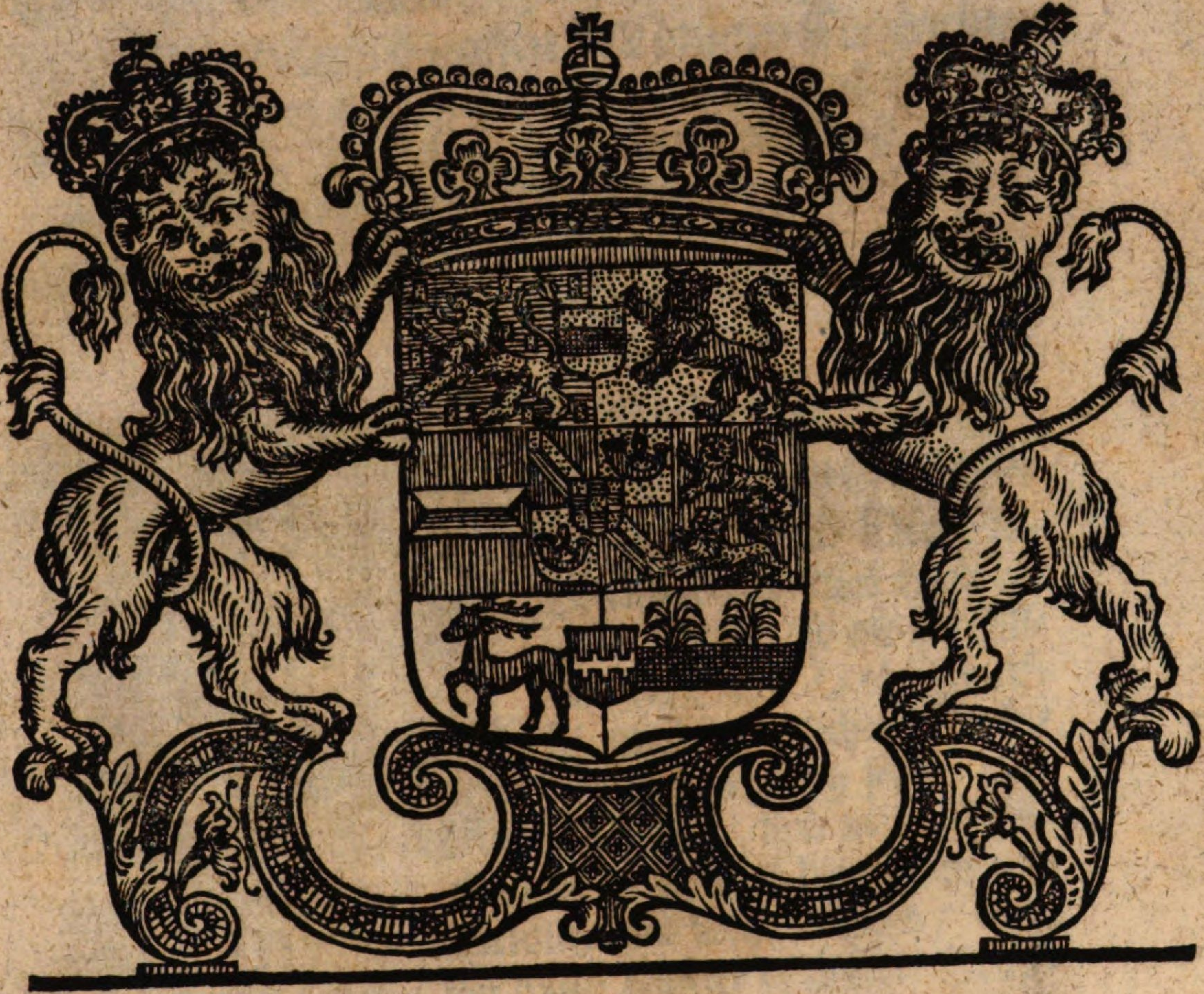

Zweyte Aufflage / welche anjetzo gedruckt und verlegt /

In WETZLAR / durch Georg Ernst Winckler.

M DCC XI.

244. B.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Eröfnung der Berg-Frey-heiten und Ordnung der Bergwercke / in des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Wilhelms Graffen zu Nassau-Catzenelnbogen / Vianden und Dietz ꝛc. Graffschafft Nassau / im Ampt Siegen / Dillenberg / im Grund Selbach / und derselbigen zugehörigen Gebürgen gelegen / gemeiner Gewerckschafft daselbst zum Besten aufgericht.

WJR Wilhelm / Graff zu Nassau-Catzenelnbogen / Vianden und Dietz ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich / so als der Allmächtig GOTT / ohn Zweiffel aus sonderlicher Gnad / und Vermehrung seines ewigen Lobs / und vielen Menschen zu Besserung / etliche Bergwercke / die sich von allerhand wohlflüßigen Metallen und Ertze / Gold / Silber / Kupffer / Bley / mit guten Kysen / in Unserer Graffschafft Nassau des Ampts Siegen / Dillenberg / im Grund Selbach / und desselben zugehörigen Gebürgen / ereugen / verliehen hat / und Wir durch die Gewercken / so des Orts allbereit in stetiger Arbeit und Baue seynd / auch etliche Stollen getrieben haben / umb Gnad / Freyheit / und

Berg-Ordnung / ihnen zu geben / aufſzurichten und anzuſtellen / unterthäniglichen erſucht und gebetten. Daß Wir demnach auf viefältig beſchehenes Bitten / und in Anſehung künfftigen gemeinen Nutzens / ſo nicht allein Uns / Unſerer Grafſſchafft / Landen und Leuthen / ſondern auch gegenwärtigen und zukommenden Gewercken daraus entſtehen und erfolgen mag / allen und jeden gegenwärtigen und künfftigen Gewercken / denen in obbenannten Unſern Bergwercken zu bauen geliebet / daſſelbig frey und unverhindert / nach Berg-Recht und Bergläuffiger Weiß / und nach Unſerer Befreyung und Berg-Ordnung / wie die von Articuln zu Articuln hernach folgt / zu bauen erlauben / vergünnen und zulaſſen / auch daſſelbig hiemit öffentlich und männiglich verkündt haben wollen. Wir wollen auch die anſuchenden Gewercken / ſo Luſt zu bauen haben / durch Unſere Bergmeiſter und Verordnete zu Siegen / deßhalben / wie ſich nach Berg-Recht / obbenanter Befreyung und Berg-Ordnung gebühren wird / belehnen / und ſie bey ihrer Lehenſchafft / Gnaden und Freyheiten / ſo Wir ihnen in Krafft Unſerer Berg-Ordnung und Befreyung zugeſtellt / in alle Weege gnädiglich handhaben und halten / wie Wir dann hiemit und in Krafft dieſes Außſchreibens / ſolches ihnen für Uns und Unſere Erben / bey Unſern Gräflichen Ehren und wahren Worten bewilligen und zuſagen. Gebiethen demnach allen und jeden Unſern Amptleuthen / Dienern / Unterthanen und Verwandten / bey ihren Pflichten / die ſie Uns gethan / auch Vermeydung ſchwehrer Ungnad und Straff / wider Unſere Freyheit / Begnädigung und Ordnung / nicht zu handlen / oder den Unſern zu thun geſtatten / noch die Gewercke darüber in einigen Weeg weiter zu beläſtigen oder zu beſchwehren / ſondern ſie hierbey veſtiglich zu handhaben / doch behalten Wir Uns und Unſern Erben bevor / dieſe Unſere Ordnung / was jederzeit weither Noth und Nutz ſeyn wird / zu beſſern / zu mindern / zu mehren / oder gar abzuthun / Unſers Gefallens / wie Wir das jederzeit aus Rath Berg-Verſtändiger befinden wer-

werden. Da auch einiger Articul in obbemeldter Ordnung irrig/einer wider den andern/oder zweyfältig wäre/der oder dieselben/sollen in Unser und Unserer Erben Erklährung stehen / und sollen die Fälle / so sich in Unserm Bergwerck künfftig zutragen möchten/und in obbemeldter Ordnung nicht begriffen noch außgetruckt wären/ bey gemeinen Berg-Rechten und alter herbrachter Bergwercks-Ubung/Lauff und Gebrauch bleiben/und darnach gehalten werden.

Erstlich zu Beförderung und Auffgang Unserer Bergwercke/wollen WIR Graff WILHELM zu Nassau &c. obgenannt/ jetzige und künfftige Gewercke und Berg-Genossen/ nach ihrem Gefallen und besten Nutz / ohn Unser und Unserer Erben Verhinderung/ nach Inhalt folgender Unser Berg-Ordnung / und wie sich nach Bergläuffiger Weiß gebühret/bauen lassen/daran sie auch Unsere jetzige oder künfftige Amptleuthe und Befehlhaber keineswegs verhindern noch irren sollen.

Wir wollen auch Unsern Gewercken/so jetzo in Unser Graffschafft Bergwercks halben seyn/ und hernach darin kommen werden/ in Unserm Gebieth/ und da Wir zu gebiethen haben/zu und abzuwandern/und ihre Bergwercks-Sachen zu verhandlen / Unser sicher Gelayd (so fern sie sich auch gelaydlich halten) geben/und hiemit zugestelt haben/doch daß dieselben/so sie abziehen wollen/ zuvor das jenig/so sie in das Bergwerck schuldig/erlegen und bezahlen.

Es sollen auch diejenigen/ so sich der Bergwerck halben/unter Uns zu wohnen begehren werden/aller Dienst/ Frohn und Schatzungen/so lang das Bergwerck wehret/ gäntzlich gefreyet seyn/ doch außgeschlossen Folge/ und Reichs-Steuer (die Wir Uns / im Fall der Noth zu gebrauchen/ und wann die im Heiligen Reich angelegt / zu fordern vorbehalten/und mit solcher Freyheit nicht gemeynt haben wollen) da auch dieselbige Bergleuthe / so sich des Bergwercks halben unter Uns niederschlagen werden/von

andern Unsern Unterthanen durch Erbschafft / Kauff- oder andere Contract / Güther an sich bringen oder bekommen würden / so sollen sie von denselbigen ihre gebührliche Zinß und Dienst / gleich andern Unsern Unterthanen / leisten und zu geben schuldig seyn.

Auch Wasser / Weyde / Strassen / Stege und Wege / (außgescheiden Fischerey und Jägerey) nach Bergwercks Gewohnheit / unverhindert männiglichs / gemein und frey haben und halten.

Darzu wollen Wir alles was zur Nothdurfft und Erhaltung des Bergwercks / als Silber / Kupffer / Bley / Unschlet / Eisen / Stahl / Kohlen und Holtz / Kuchen-Speiß / Brod / Butter / Käse / Fleisch / Rinder / Schwein und alle andere Nothdurfft zu- und abgeführet wird / Zollfrey paßiren lassen / es sollen auch diejenigen / so also dem Bergwerck zu gut zuführen / treiben und tragen werden / für allen denen / so Wir zu gebiethen haben / gehandhabt und für Gewalt geschützt werden.

Wir lassen auch jetzigen und künfftigen Gewercken / allenthalben in Unserer Graffschafft Nassau / in eines jeden Güthern und Grund / in Hauß und Hoff (außgescheiden unterm Tisch / Bett / und Feuerstatt) einzuschlagen und zu suchen / zu. Doch daß demjenigen / in welches Bodem und Grund einschlagen wird / sein Schad / nach Erkantnuß der Geschwohrnen erstattet / oder ihme nach Bergwercks Gewohnheit / sein gebührender Theil / wie unten in Unser Berg-Ordnung im 28. Articul vermeldet / gegeben werde.

Wir wollen auch in Unsern Bergwercken / die sich allbereits in allerhand Metall und Ertze / mit ihren Flüssen und Kysen / an Gold / Silber / Kupffer und Bley / sichtbarlich und im Werck erzeigen / die gemeine Gewercken / von heut dato an zu rechnen / zwey Jahr lang / die nechst nacheinander folgende / von allem Zehenden und Vorkauf / aus sondern Gnaden befreyen / aber folgents nach Außgang derselbigen zweyen Jahren / wollen Wir Uns Unsern

Ze-

Zehenden / allwegen den zehenden Kübel geſcheidenen Ertzs / und den Vorkauff des Silbers / ſo die Gewercken machen werden / da Wir ſo viel als andere darfür geben / oder ſonſt mit den Gewercken derwegen / nach gemeiner Bergwercks Gewohnheit übereinkommen werden / Uns auch / da ſich durch Seegen des Allmächtigen / das Bergwerck beſſern würde / des Zehends halben / denſelben an rohem oder geſchmeltztem Ertz / nach gewöhnlicher Bergläuffiger Weiß / zu nehmen / vorbehalten haben.

Wir wollen auch den Gewercken das Bau- und Röſt-Holtz / zu Schachten / Stollen / Hütten und Bochwerck / ein Zeitlang / biß auf Unſer Widerruffen / zu Erhaltung der Bäue und Hüttenwercks / aus Unſern Gewälden / am nechſten gelegen / gnädiglich und nothdürfftiglich vergönnen und mittheilen / doch daß ſie ſolch Holtz allwege mit Wiſſen und Beweiß Unſerer Waldförſter / nach Gelegenheit und Nothdurfft des Bauens und Röſtens / damit das gut Holtz nicht unnützlich verwüſtet werde / nehmen und haben / doch daſſelbig Holtz auf ihren Koſten abführen laſſen ſollen.

Wir wollen ingleichen einen gemeinen ziemlichen Kohlenkauff / darin ſich niemand zu beſchwehren hab / aufrichten / und daß keiner dem andern ſeine Köhler abſpannen und zu ſich ziehen ſoll verordnen / auch gleiche Kohlen- und Bergkübel-Maaß / damit die Gewercken und Bergknechte oder Arbeiter zufrieden ſeyn / und kein Beſchwehrnuß haben ſollen / nach Bergläuffiger Weiß / verordnen.

Auch Ordnung im Fuhrlohn / was man ungefehr von einem Wagen voll Ertz / Kohlen / Bau- Röſt- Holtz / Bley / Kupffer und anderm / nach Gelegenheit der Nähe oder Weithe / geben ſoll / aufrichten.

Auch ein Ordnung von allerhand Victualien / Küchen-Speiß / auch Unſchlet / Eyſen und anders / daß daſſelbig alles / und was ſonſt weiter zu Erhaltung des Bergwercks dienlich und nothdürfftig / in ziemlichem Werth / in Unſer Berg-Freyheit / im Kauff jederzeit bekommen möge werden / ſtellen laſſen.

Auch wollen Wir / daß keiner Unserer Amptleuthe / über die Bergleuthe / in Sachen das Bergwerck berührende / zu gebiethen haben soll / allein Wir / Unserer Bergvogt und Bergmeister.

Darzu wollen Wir auch / daß niemand Unsern Bergwercken einigen Gewalt anlegen noch thun soll : Da aber einer verhandlet / solches soll Uns / Unserm Bergvogt und Bergmeister geklagt werden / daselbst dann derselbig zu gleichem Rechten gehalten werden soll : Ingleichem wollen Wir / daß die Bergleuthe auch niemand keinen Gewalt / bey Unserer Straff und Ungnad / beweisen sollen.

Wir wollen auch in Sachen das Bergwerck belangend / Unserm Bergvogt und Bergmeister / ein Berg-Gericht befehlen / nach Inhalt der Berg-Rechten / vestiglich darüber zu halten / Richter und Schöffen aus ihnen den Gewercken zu erwählen und zu setzen / also / was unter ihnen / Bergwercks-Sachen betreffend / entstehet / vor ihrem Gericht gütlich oder rechtlich zu entscheiden / außgenommen Straffen und Bußen (so Unser Bergmeister zu setzen Macht haben / aber Uns oder Unsern Befehlhabern deren Jährlichs berechnen und Uns entrichten soll) und insonderheit die Malefitz-Händel / die Wir Uns hiemit außtrücklich vorbehalten haben wollen.

Wir wollen auch daß von ihrem Berg-Gericht nicht weiter dann für Uns / appellirt werde / da sollen die Sachen durch Uns oder die Unsern entscheiden werden / dabey es auch endlich bleiben soll. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen zu Siegen den Ersten Tag Septembris / im Jahr nach Christi Unsers Lieben HERRN und Seeligmachers Gebuhrt / Tausend Fünffhundert Fünfftzig und Neun.

Berg-

Berg-Ordnung.

Der 1. Articul.

Was für Amptleuthe auf Unsern Bergwercken seyn / und ohn sonderliche Erlaubnuß / von Bergwercken nicht reisen sollen.

UNd auf daß gemeinem Bergwerck wohl und nützlich fürgestanden / Unser Ordnung und nachfolgenden Puncten und Articuln fleißig und fest gehalten / Unrecht gestrafft / gemeiner Nutz gefördert / Jederman sich gemeldter Bergwercke gebrauchen / gebührlicher Schutz / Fried und Gerechtigkeit geleistet werde.

Haben Wir auf Unser Bergwerck einen tauglichen Bergvogt an Unser Stadt / darzu einen Bergmeister / Geschwohrnen / Bergschreiber / Gegenschreiber / Hüttenschreiber und Probierer / die einem jeden / der sie gebührlich ansuchen wird / ihrem Befehl nach / so viel recht und billich ist /

gewärtig seyn sollen und werden / verordnet / und dieselbige Inhalts nachbeschriebener Berg-Ordnung Pflicht und Vorstand thun lassen: Und wo GOTT der Allmächtige Gnad verleihet / daß das Bergwerck / wie es dann sich täglich und sichtbarlich ereuget / bessern und zunehmen wird / wollen Wir alßdann mehr Personen / wo vonnöthen / beyordnen / die allenthalben Gericht / Gerechtigkeit und Gleichheit halten / und dem Bergwerck zum Besten fürstehen sollen: Diese obbenante Beampte und Diener / deßgleichen Schichtmeister / Staiger und andere / sollen Uns gebührliche Eyds-Pflicht thun / Uns und Unsern Erben gehorsam und getreue zu seyn / wie dann eines jeden Eyd vermag und inhält; Die sollen auch ohn Erlaubnuß nicht abreisen / einen ehrbarn unsträfflichen Wandel führen / nicht eigen-nutzig / sondern ihres gesetzten Lohns begnügig / und niemand darüber beschwehrlich seyn / und sonderlich Bergmeister / Geschwohrne / Staiger und Arbeiter / fürnemblich an Werck- und arbeitenden Tagen / sich viel Hochzeitgehens / Zächens und Brassens mäßigen / auch sonst allenthalben / dieser Unser Ordnung / dem Rechten / Ehrbar- und Billichkeit gemäß / geleben und verhalten / alles bey ernster und unnachläßiger Straff.

Der 2. Articul.

Von des Bergvogts Ampt und Befehl.

ZUm Ersten soll Unser Bergvogt an Unser statt fleißig aufsehen / daß Fried / Recht / und Gerechtigkeit / und diese Unsere Ordnung ohnverbrüchlich gehalten / aller Betrug / Boßheit und Unrecht abgewendt / und wo es befunden / mit Ernst gestrafft / gemeines Bergwercks / und aller der sich dessen gebrauchend Nutz und Frommen gefürdert werde / und soll mit allen obbenandten und andern Unsern Amptleuthen / Dienern und Verordneten / deßgleichen mit allen der Stadt Siegen und Ampts-Verwandten

ten daselbst / und jederman zum Bergwerck gehörent / von Unsertwegen zu schaffen / zu gebiethen und zu verbiethen haben / dem auch von jederman / in Unserm Nahmen / gleich Unserer Person / in allen ziemlichen Sachen vollkommener Gehorsam bey Vermeydung Unserer schwehren Straff / geleistet werden soll.

Wann aber jemand vermeynte / daß er von Unserm Bergvogt / wider die Billichkeit beschwehrt würde / der mag das gebührlich an Uns / oder Unsers Abwesens / an Unsere Räthe und Befehlhaber / gelangen lassen / wollen Wir oder sie darauf / nach eigentlicher Befindung / billich Einsehens thun.

Unser Bergvogt soll auch / so fern er durch andere Geschäfft nicht verhindert / die Anschnitts-Bestättigung- und Retardats-Tage / auch allwege bey der Quartal-Rechnung Persönlich seyn / mit Fleiß aufsehen / daß dieser Unser Ordnung gemeß / gemeinem Bergwerck / und den Gewercken zu gut / auch sonst ehrbar und aufrichtig gehandelt werde.

Es soll auch Unser Bergvogt / zu Abwendung mancherley Argwohnigkeit / so daraus erfolgt / nicht auf Unsern Bergwercken / in seine Verwaltung gehörig / ohn sondere Unsere Bewilligung / kein Bergtheil haben / noch bauen / noch in einigen Weeg / in verborgnem Schein / Nutz darvon gewarten / er hätte dann dieselbe zuvor / ehe diese Ordnung außgangen / gehabt.

Der 3. Articul.

Von des Bergmeisters Ampt und Befehl.

Jetziger und künfftiger Unser Bergmeister / soll mit allem Fleiß darauff sehen und verschaffen / das gemeinem Bergwerck und Gewercken / getreulich / nütz-

nützlich und wohl fürgestanden / die Gebäu gefürdert / und was Schaden drohet / fürkommen / einem jeden der ihn ansuchet / in Sachen seinem Ampt zuständig / was recht und billich ist / gestatten und verhelffen / dieser Unserer Ordnung in allen Puncten treulich geleben und nachsetzen / daß der auch von männiglich nachgesetzt werde / verfügen / niemand wider Billichkeit beschwehren lassen / an seiner zugeordneten und zugelassenen Besoldung begnügig seyn / dem auch ein jeder / in Sachen sein Ampt und Befehl betreffend / Gehorsam leisten / und gefolgig seyn soll / bey Vermeydung Unserer ernsten Straff: Da auch jemand vermeynte / daß ihme Unser Bergmeister Unbilliches aufflegte / der soll seine Beschwehrung an Uns / oder Unsere Befehlhaber gelangen lassen / die sollen nach Gelegenheit des Handels gebührliches Insehens thun.

Mit Bauung der Bergthell / soll es Unser Bergmeister halten / wie oben von des Bergvogts Bauen / verordnet ist.

Und da Unserm obbenanten Bergmeister Sachen fürfielen / darüber nicht klare Articul / in dieser Unser Ordnung wären / so soll er mit den Geschwohrnen dieselbe streittige Sachen befaren und berathschlagen / und zugleich schliessen / damit in gleichen Fällen / auf Unsern Bergwercken / gleiche und einerley Weisung / Schied und Sentents gegeben / und gehalten / Zwiespalt und Ungleichheit zum höchsten vermeydet werde.

Der 4. Articul.

Von des Geschwohrnen Ampt und Befehl.

DIe Geschwohrne sollen alle Vierzehen Tage / eine jegliche Zeche befahren / eigentlich besehen und erkunden / wie darin gebauet wird / und sollen nach

nach ihrem höchsten Vermögen sich fleißigen / mit ihrer Anweisung / und wie sie das zu thun wissen / daß Unser Ordnung festiglich gehalten / Uns den Gewercken / und gemeinen Bergwercken zu Nutz gebauet / und gehandelt werde / und was sich schädlichs oder Gebrechen befinden / das sollen sie / wo es müglich / selber abwenden / oder solchs auf Verleihe-Tage / auch wo es noth ist / mitler Zeit / dem Bergvogt und Bergmeister ansagen / die alßdann fernerm Schaden vorkommen / Sträflichs / wo es befunden / straffen / das Gute ungesäumt fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwohrne auf den Anschnitt gute Achtung geben / daß dasjenig / so durch die Schichtmeister angeschnitten / zu rechter Zeit / auf die Zechen geschafft / damit den Gewercken nichts veruntrauet werde.

Die Geschwohrnen sollen auch auf ihren zugeeigneten Gebürgen / nothdürfftige Befahrung und Erkundigung der Zechen Persöhnlich thun / damit sie in fürfallenden Handlungen / lauthern und guten Bericht / aus eignem Wissen geben mögen / und nicht auf Vermeynen Bericht geben / darob Unser Bergvogt und Bergmeister fleißig halten sollen.

Die Geschwohrnen sollen dem Bergvogt und Bergmeister gehorsam seyn.

DJe Geschwohrnen sollen auch dem Bergvogt / und Bergmeister gehorsam seyn / sich zu allen Berg-Sachen williglich gebrauchen lassen / und sich ihres Befehls halten / so soll der Bergmeister mit ihnen / zum wenigsten alle halb Jahr / einmahl umwechselen / damit ein jeder unter ihnen das Gebürge durch Haußkündung und erfahren werde.

Auch sollen sie alle arbeitende Tage / des Morgens frühe bey dem Bergmeister erscheinen / und allda / ob man ihrer bedürffe / erwarten / darnach seinen Befehl treulich außrichten / und an ihrer gemachten Besoldung und Lohnung

begnügen lassen / und niemand darüber beschwehrn / sich auch sonst in allen andern Sachen / Fällen und Articuln / in dieser Ordnung begriffen / im Freymachen der Zechen / Massen oder Stolln / in Verhör der streitigen Sachen / aufrichtig / unpartheyisch / ehrbar / fleißig / verschwiegen und unverweßlich / auf daß man nicht benachtheilt werde / halten.

Von Gedingen / wie sie die Geschwohrne machen / und was sie davon haben / auch wann die Arbeiter daran nicht zukommen können / davon entweichen / und daß die Schichtmeister und Steiger daran nicht sollen Theil haben.

MAn soll ohn des Bergmeisters Willen / oder sonderliche Zulassung / auf Ertz und in fündigen Zechen / nicht mit Geding arbeiten lassen / so es aber zugelassen / daß in fündigen oder unfündigen Zechen / zu dingen fürgenommen wird / und die Geschwohrnen das Geding zu machen erfordert werden / sollen sie die Gedinge in Beyseyn zweyer Gewercken / nicht in den Hallen machen / sondern in der Gruben / die Oerter darauf man dingen will / zuvor besichtigen und behauen / auch ob vormahls darauf gedingt ist / ob der Arbeiter gewonnen oder verlohren / erkunden / und also das Gedinge / aufs nechste nach ihrem Bedüncken machen / damit der Hauer zukommen / und die Gewercke nicht übersetzt werden / und des Gedings / wie es gemacht / sollen dieselbige Geschwohrne Stuffen schlagen / und das Geding darnach / so es aufgefahren / wieder abnehmen / davon sie allein ihres gesetzten Stuffen-Gelds / auch sonst keines andern Genieß sollen gewarten / in unfündigen Zechen / soll man / wo es ohn Schaden geschehen mag / mit Geding arbeiten lassen.

Welche Hauer Gedinge annehmen / die sollen ihre Gedinge fleißig und gnugsam vorfahren / und davon nichts mehr dann ihres gesetzten Lohns gewarten / es wäre dann daß

mög-

möglicher Fleiß vorgewandt / aus redlichen Ursachen / die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen / alßdann sollen die Geschwohrnen nach ihrem Gutdüncken / in Beyseyn etlicher Gewercken / aufs fleißigste darin sehen / damit den Arbeitern ihre Mühe vergleicht werde.

An den Gedingen / wie die geschehen / sollen Schichtmeister oder Staiger kein Theil oder Genieß haben / wie der mag erdacht werden / bey Vermeydung schwehrer Straff.

Und welcher Hauer darüber von seinem Geding / oder sonst seiner angenommenen Arbeit entweichen / und wie sich gebühret / nicht abkehren würde / der oder die sollen ohn des Willen / von deß Geding oder Arbeit er entwiechen / auf keiner Zeche / oder mit anderer Arbeit gefördert / und darzu von Unsern Amptleuthen mit Ernst gestrafft werden.

Es soll auch in alten und neuen Gebäuen / der mehrer Theil und fürnehmsten Gewercken Meynung / in der Rechnung / auch in allem Fürnemen / so der Zechen und Gruben Nutz ist / vorgehen und Gewalt haben.

Der 5. Articul.

Von des Bergschreibers Ampt.

DEr Bergschreiber soll mit Fleiß darauf sehen / daß Unser Berg-Ordnung / in Sachen dabey er ist von männiglich gelebt / auch die / so viel sein Ambt betrifft / selbst halten / und wo er darwider gehandelt befünde / dasselbig fürkommen / und was er nicht fürkommen könte / Unserm Bergvogt und Bergmeister anzeigen.

Er soll sich auch insonderheit des Bergmeisters billigen Bescheids und Befehls verhalten / auf allen Leihe-Tagen neben dem Bergmeister und Geschwohrnen gegenwärtig seyn / und soll alle gemiedte alte und neue Zechen / wie die auf die

Zeit

Zeit verliehen und bestättigt werden / nach Anzeigung der Mied-Zetteln / die man vor allen Dingen aufflegen soll / eigentlich einschreiben / wann die Miedung geschehen / auf was Gängen oder Klufften / und auf welchen Tag / auch wem / wie / und mit welchem Unterscheid / verliehen ist / deß auch dem Auffnehmer / wie es eingezeichnet wird / Verzeichnuß geben. Und soll zu neuen ein sonderlich Buch / deßgleichen zu den alten Zechen auch ein sonderlich Buch halten / in Aufnehmung der alten Zechen / soll der Bergschreiber eigentlich neben anderm / wie oben berührt / zeichnen / durch welche Geschwohrne die Zeche frey bewiesen ist.

Er soll auch über alle Fristung und Steuer / über alle Scheide und Verträge / und über alle Maßen / wann und wie die gegeben werden / auch über alle Retardaten / zu jeglichem Articul und Sachen / ein sonderlich Buch haben / zu denselbigen Büchern soll ein Kasten / oder Lade verordnet werden / darzu der Bergmeister einen / und der Bergschreiber den andern Schlüssel haben / und darin allemahl die Bücher / so man deren zum Einschreiben nicht gebraucht / verschliessen sollen: Und was der obbestimbten Stücke / und dergleichen Berg-Händel / in Beywesen des Bergmeisters und Geschwohrnen / in angezeigte Bücher nicht einschreiben wird / soll vor unkräfftig geachtet und gehalten werden.

Und so jemand zu seiner Nothdurfft / in obbemeldten Büchern / Registern und Recessen / etwas zu suchen / oder außzuzeichnen begehrte / dem soll es umb sein Gebühr wiederfahren: Und der Bergmeister und Bergschreiber / sollen niemand weigern Unterricht zu thun / oder auch das Berg-Buch in Articulen / darin es einer bedürffen würde / zu verlesen lassen / was und wie verliehen ist rc. Damit sich jederman der Nothdurfft nach zu richten wisse.

Von

Von Zubuß-Brieffen.

DEr Bergschreiber soll auch alle Zubuß-Brieffe sampt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben / und auch gleichen Genieß / doch beyde von einem Brieff über einen Albus nicht nehmen.

Ein jeder Bergschreiber soll auch das Quatember-Geld (so jeder vorstehet / oder Schichtmeister zu Unterhaltung der Geschwohrnen / und ander gemeines Bergwercks Nothdurfft / von jeglicher bauenden Zechen / alle Wochen ein halben Albus / und von einer Frist-Zechen / drey Pfenning geben soll) einnehmen / außgeben und berechnen / doch daß darzu ein feste sonderliche Lade / in der Zehender Gemach darzu verordnet / darzu drey Schlüssel gehören / deren einen der Bergvogt / den anderen der Zehendner / und den dritten der Bergschreiber haben / darin das Geld und die Register darüber allzeit verschlossen werden sollen.

Der 6. Articul.

Von des Gegenschreibers Ampt.

DEr Gegenschreiber / soll niemands Theil abschreiben / er sey dann gegenwärtig / oder thue glaubwürdigen Befehl: Würde aber jemand deßhalben / durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen / oder in Schaden geführt / des Schadens soll er sich am Gegenschreiber / durch welchen ihme solchs begegnet / erholen.

Es soll auch der Gegenschreiber keine Kuckus / ohn Vorwissen des Bergmeisters / jedes Orths / aus dem Retardat geben / bey sonderlicher Straff / und seines Ampts fleißig warten / also / daß er jederzeit im Gegen-Buch befunden werde / oder seinen Diener darzu bestelle / damit sich

niemand einiger Versaumnuß seinethalben habe zu beklagen.

Der 7. Articul.

Von des Probirers Ampt.

Es soll jederzeit ein verständiger Probirer verordnet/ und mit Eydes-Pflicht darzu verbunden werden/ einem jeden auf sein Begehr/ treulich/ fleißig und recht zu probiren/ über die sonst auch niemand umb Geld oder umbsonst/ neu Ertz probiren soll/ aber in Hütten/ mögen die Hüttenschreiber Ertz/ das man zu schmeltzen herein bringt/ den Gewercken zu Nutz/ wohl probiren oder probiren lassen.

Wo auch denselben Probirern neu Ertz oder Berg-Arth zu versuchen fürkombt/ das sollen sie aufs fleißigste probiren/ und wo sichs mit Silber beweist/ das sollen sie dem Bergvogt und Bergmeister/ in Beywesen deßjenigen/ so das Ertz bracht/ ansagen/ und von einer Gold-Probe ein halben Reder Gülden/ von einer Silber-Probe sechs Pfenning/ von einer Stein-Probe ein Albus/ und von einer Kupffer-Probe sechs Albus nehmen/ des soll man ihme auch ein Fuder Kohlen/ und dreyßig Pfund Bleyß geben und reichen.

Der 8. Articul.

Von des Hüttenschreibers Ampt.

Nachdem Uns und gemeinen Gewercken/ am Schmeltzen der Ertze/ und anderer Hütten-Arbeit/ nicht wenig gelegen/ und deßhalben gut Auffsehens hoch vonnöthen/ derwegen soll der verordnete Hüttenschreiber/ Uns gebührliche Pflicht thun/ Uns in allewege/ und den Gewercken/ so viel die Hütten-Arbeit anlangt/ getreulich zu seyn/ des Probirens guten Bericht haben/

haben / und ein jede Hütte alle Werck- und Arbeitende Tage besuchen / mit höchstem Fleiß sehen und vorsehen / ob Unser Ordnung / so viel die Hütten belangt / gehalten / ob getreulich und fleißig gehandelt und gearbeitet / auch nach einem jeglichen Ertz / das man schmeltzet / sehen und erkundigen / wie dasselbig am besten zu schmeltzen fürgenommen möge werden / und sonderlich verfügen / daß die Hütten allwegen mit Kohlen / Bley / Schlacken / Steinflößen und andern Zusätzen geschickt sey / und man alle Ertze wohl boche / scheide und rein mache / damit man desto besser finden möge / wie man ein jedes Ertz nach seiner Arth am nützlichsten schmeltzen soll / und wo er befünde / daß zu Nachtheil geschmeltzt würde / dasselb abstellen / und zum besten richten.

Wo der Hüttenschreiber vermercken würde / daß ein Hütte mit unverständigen / oder unfleißigen Dienern versehen / so soll er solchs Unserm Bergvogt und Bergmeister anzeigen / die sollen alßdann pflichtig seyn / denselben Unverständigen zu beurlauben / und Geschicktere anzunehmen.

Wann auch der Hüttenschreiber befünde / daß in einer Hütten mit Vortheil / oder Betrug gehandelt würde / so soll er es bey seinen Eyds-Pflichten / Unserm Bergvogt und Bergmeister anzeigen / die sollen das mit Ernst straffen und abschaffen.

Es sollen auch alle Personen zu den Hütten gehörig / und die sich deren gebrauchen / Uns mit Eyds-Pflichten zugethan / und Unserm Hüttenschreiber gehorsam seyn / und sich nach seiner Anweisung halten.

Insonderheit soll er darauf sehen / daß gemeinen Gewercken in den Hütten zu Nutz gearbeitet / keine unnöthige übermäßige Hütten-Röste / zu Unserer und der Gewercken Beschwehrung gemacht werde / und was man auf einen Schicht / oder in einer Wochen füglicher Weiß / und mit Rath aufschmeltzen kan / umb der Hütten-Herrn / Arbeiter oder anderer Nutzen willen / nicht zweyfachen Unkosten aufbereiten / oder machen lassen.

Der Hüttenschreiber / soll allemahl bey dem Schmeltzen / absonderlich aber bey dem Anlassen seyn / und alle Außgüß und Versuche selbst probiren / und mit Probiren der Werck alle Stich und Schichten Fleiß thun / und nicht so reichlich / sondern auf das genauest und schärpffest probiren / damit unverdächtig / und den Gewercken nicht zu Schaden gehandelt werde.

Er soll auch mit Fleiß darauf sehen / daß die Schichtmeister selbst / oder im Fall da sie anderer und nöthiger / ihrer Gewercken Geschäfft halben verhindert / durch andere an ihre statt bey dem Anlassen / Schmeltzen und Außlassen seyn / und wo er einen hierin säumig spühret / den soll er vor Schaden warnen / oder Unserm Bergmeister zu warnen vermelden / und welcher zweymahl gewarnet / und darauf nicht fleißiger ist / der soll seines Diensts entsetzt werden.

Der Hüttenschreiber soll auch alle Schichten / so geschmeltzt werden / von was Zeche das Ertz ist / was er ihme fürgewogen / wiegt / und allemahl drauf geschlagen wird / auch was es herwieder für Bley und Stein gibt / mit seiner Halt / dergleichen was am Treiben am Gewicht übergelegt / und Blick-Silber herwieder wird / in ein sonder Hütten-Schmeltz-Buch einschreiben / und so solchs durch Unsern Bergvogt und Bergmeister zu sehen erfordert / ihnen zu Handen gestelt werde / und das allwegen vor dem Schmeltzen und Schicht die Ertze probirt werden.

Alle Hadersachen / die sich allein mit Worten in den Hütten begeben / die sollen Unser Hüttenschreiber / sampt dem Schichtmeister vertragen / schelte aber einer den andern zu Ehren / als einen Untreuen / oder Dieb / deßgleichen / ob es mit Messerzucken / Schlagen / Werffen / oder mit andern Unfügen geübt / das sollen sie Unserm Bergvogt und Bergmeister / bey ihren Pflichten ansagen / dasselbig gebührlich zu straffen haben.

Fol-

Folgen die Eyde / auf einen jeden Unsern obbenanten Berg-Beampten.

Des Bergmeisters Eyd.

ICh N. schwöhre / daß ich will dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Wilhelmen Graffen zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden und Dietz etc. Meinem Gnädigen Herrn / getreu und gewärtig seyn / das Bergmeister-Ampt treulich und fleißig verwesen / Seiner Gnaden-Gerechtigkeit handhaben / der Gewercken und gemeines Bergwercks Nutz fördern / jederman was sich von Recht und Billichkeit eignet / gestatten und verhelffen / meines Gnädigen Herrn Ordnung allenthalben handhaben / und selber / was mir darin aufgelegt ist / vollbringen / alles nach meinem besten Verständnuß und Vermögen / will auch in dem allem keines andern Genieß / dann der mir von meinem Gnädigen Herren zugelassen ist / gebrauchen / und mich wider diß alles keinen Nutz noch Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen / als mir GOTT helff und sein Heiliges Wort.

Des Geschwohrnen Eyd.

ICh N. schwöhre / daß ich will meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau / etc. getreu und gewärtig seyn / Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes fördern / Schaden treulich und fleißig abwenden und warnen / meines Gnädigen Herrn Ordnung / festiglich handhaben / wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / die auch ohnverbrüchlich selber halten / alles nach meinem höchsten Vermögen / in dem allem keines Nutzes oder Genieß / dann der mir von meinem Gnädigen Herrn / und in Seiner Gnaden Ordnung zugelassen ist / gewarten / mich von dem allem kein Nutz oder

Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft / nicht bewegen lassen / als mir GOTT helff / und sein Heiliges Wort.

Des Bergschreibers Eyd.

ICh N. schwöhre / daß ich will meinem Gnädigen Herrn / Graffen Wilhelmen zu Nassau / ꝛc. getreu und gewärtig seyn / Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes / treulich und fleißig fördern / Schaden warnen und abnehmen / meinem Bergschreiber-Ampt / fleißig und treulich vorstehen / meines Gnädigen Herrn Ordnung festiglich halten / wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / Jederman / was mir aus Krafft meines Amptes eignet / geleisten / darin keines andern Nutzes / oder Genieß / dann mir zugeordnet ist / gewarten / mich darwider keinerley Nutz / Gabe / Freundschafft / oder Feindschafft bewegen lassen / sondern / will solches alles / nach meinem höchsten Vermögen halten / treulich und ungefährlich / als mir GOTT helff / und sein Heiliges Wort.

Des Gegenschreibers Eyd.

ICh N. schwöhre / daß ich will meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau / ꝛc. getreu und gewärtig seyn / seiner Gnaden und gemainen Bergwercks Bestes / treulich und fleißig fördern / Schaden warnen und abwenden / meinem Gegenschreiber-Ampt treulich vorstehen / meines Gnädigen Herrn Ordnung / festiglich halten / wie ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / jederman / was mir aus Krafft meines Ampts eignet / geleisten / darin keines andern Nutzes oder Genieß / dann mir zugelassen und geordnet ist / gewarten / mich darwider keinerley Nutz / Gab / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft / bewegen lassen / sondern / will solchs alles

nach

nach meinem höchsten Vermögen halten / treulich und ungefährlich / als mir GOTT helff und sein Heiliges Wort.

Des Schichtmeisters Eyd.

JCh N. schwöhre / daß ich will Meinem Gnädigen Herrn Grafen Wilhelmen zu Nassau / ꝛc. getreu und gewärtig seyn / Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes treulich fürdern / Schaden warnen und abwenden / und meinem Ambt so mir befohlen ist / und sonderlich meinen Gewercken / treulich vorstehen / alles damit ich ihren Nutz mit recht steigen und erzeigen mag / aufs höchste fleißigen / keinerley thun oder verhengen / das meinen Gewercken zu Nachtheil / oder Schaden gereichen mag / mich allenthalben meines Gnädigen Herrn Ordnung / unverbrüchlich halten / wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / keines Genieß oder Nutzes / dann so mir in meines Gnädigen Herrn Ordnung zugelassen ist / in dem allem gewarten / mich wider diß alles keinen Nutz / Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen / sondern will solchs alles nach meinem höchsten Vermögen halten / alles treulich und ungefährlich / als mir GOTT helff / der Allerheiligst / und sein Heiligs Wort.

Des Steigers Eyd.

JCh N. schwöhre / daß ich will Meinem Gnädigen Herrn / Grafen Wilhelmen zu Nassau ꝛc. getreu und gewärtig seyn / Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes treulich fürdern / Schaden warnen und abwenden / und meinem Ampt / so mir befohlen ist / und sonderlich meinen Gewercken / treulich vorstehen / alles / damit ich ihren Nutz mit recht steigen und erzeigen mag / aufs höchste fleißigen / keinerley thun oder verhengen / das meinen Gewercken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag / mich allenthalben meines Gnädigen Herrn Ordnung unverbrüch-

brüchlich halten / wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / keines Genieß oder Nutzes / dann so mir in meines Gnädigen Herrn Ordnung zugelassen ist / in dem allem gewarten / mich wider diß alles keinen Nutz / Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft / bewegen lassen / sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten / alles treulich und ohngefährlich / als mir GOTT helff / und sein Heiligs Wort.

Des Schmeltzers und Abtreibers Eyd.

ICh N. schwöhre / daß ich meinem Gnädigen Herrn Grafen Wilhelmen zu Nassau / rc. getreu und gewärtig seyn will / Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes fördern / und sonderlich meinen Dienst mit Schmeltzen und Abtreiben treulich und fleißig gnug thun / zu Mehrung Ihrer Gnaden Zehenden / und der Gewercken Nutz / mit meiner Kunst / besten Fleiß fürwenden / darin gar kein Gefahr / Betrug üben / oder jemand zu thun wissentlich verhengen / meines Gnädigen Herrn Ordnung / in allem das mir darin zu thun eingebunden ist / festiglich halten / keines Nutzes oder Genieß / dann so viel mir zugelassen und geordnet ist / in dem allem gewarten / mich auch keinerley Nutz / Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft davon bewegen lassen / sondern will dem allem nach meinem höchsten Vermögen genug thun / treulich und ungefährlich / als mir GOTT helff / der Allerheiligst / und sein Heiligs Wort.

Des Hüttenschreibers Eyd.

ICh N. schwöhre / daß ich meinem Gnädigen Herrn / Grafen Wilhelmen zu Nassau / rc. treu und gewärtig seyn / Seiner Gnaden und gemeinen Bergwercks Nutz treulich und fleißig vorstehen und aufsehen / daß Ihrer Gnaden und der Gewercken Gerechtigkeit / mit Schmel-

Schmeltzen nicht verkürtzt / treulich und nützlich wohl geschmeltzt / auch alle Untreu und Vortheil gemeydet werden / mich desselben meyden / wohlbemelts meines Gnädigen Herrn Ordnung / allenthalben festiglich handhaben / selber halten / und wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / keines andern Genieß oder Nutzes / dann mir zugelassen oder verordnet ist / gewarten / Gabe / Gunst / Freundschafft oder Feindschafft / bewegen lassen / sondern will dem allem nach meinem höchsten Vermögen gnug thun / treulich und ungefährlich / als mir GOTT helff / rc.

Des Probirers Eyd.

ICh N. schwöhre / dem Wohlgebohrnen Meinem Gnädigen Herrn / Graffen Wilhelmen zu Nassau / rc. daß ich einem jeden auf sein Begehrn treulich und fleißig probiren / und desselben Rechten Bericht thun will: Wo mir auch neu Ertz oder Berg-Art / die sich selber beweist / zukombt / will ichs erstlich dem / der mirs zu probiren bracht hat / und darnach dem Bergvogt / und Bergmeister mit beständigem Bericht unsäumlich ansagen / und von einer gemeinen Prob mich laut obverordneter meiner Belohnung gnügen / auch keines andern gefährlichen Genieß oder Vortheils davon gewarten / als mir GOTT helff / rc.

Der ingesessenen Bergleuthe Eyd.

ICh N. schwöhre / dem Wohlgebohrnen meinem Gnädigen Herrn / Grafen Wilhelmen zu Nassau / Catzenelnbogen / rc. daß ich Seiner Gnaden / Derselben Erben und Nachkommen / treulich und gewärtig / auch Ihrer Gnaden Amptleuthen und Befehlhabern / Bergvogt und Bergmeister gehorsam seyn will / ihrer aller Ehr / Nutz und Frommen fürdern / Schaden / Aufruhr und Empörung / wo sich die begeben / unsäumlich ansagen /

und nach meinem höchsten Vermögen vorkommen / und zum Besten helffen wenden / auch sonsten alles anders handlen / das einem getreuen Unterthanen und Bergmann in seinem Ampt wohl an und zustehet / nichts verhelen noch versetzen / was sich auch für Gänge und Ertze erzeigen werden / von Stund an den Gewercken verkündigen / getreulich und ungefährlich / als mir GOTT helff / rc.

Der frembden und nicht ingesessenen Bergleuthen Eyd.

ICh N. schwöhre dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Wilhelmen Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen rc. meinem Gnädigen Herrn / daß ich Seiner Gnaden / derselben Amptleuthe / Befehlhaber / Bergvogt und Bergmeister / so lang ich meinen Enthalt allhie hab / getreu und gehorsam seyn will / ihr Gebott treulich halten / allen Schaden warnen / und nach meinem höchsten Vermögen helffen vorkommen / auch sonsten alles anders handlen / was zu Nutz und Beförderung des Bergwercks gehöret und dienlich ist / und in dem nichts verhelen noch versetzen / und was sich von Gängen oder Ertze erzeigen werden / von Stund an den Gewercken verkündigen / wie einem frommen und treuen Bergmann wohl an und zustehet / als mir GOTT helff / rc.

Der 9. Articul.

Von Schurffen.

EInem jeglichen Bergmann soll hiemit nachgelassen und vergünstiget seyn / auf diesen und andern Unsern zuständigen Gründen / auf alle Metall / nach Gängen / Klufften und Geschicken / ehn der Grundherrn und Besitzer der Güther Verhinderung / zu

schurf-

schurffen / und welcher also einen neuen Gang entblösen und außrichten wird / der soll der erste Finder seyn / auch des ersten Finders Recht / nemblich ein Fundgruben / haben / die Gassen aber sollen den ersten Miedern verliehen werden.

Der 10. Articul.

Von Miedung.

EIn jeder Unser itziger und zukünfftiger Bergmeister / soll Macht und Gewalt haben / auf den Gebirgen / so ihme befohlen seynd / nach Außweisung dieser Unserer Ordnung Bergläuffiger Weiß / und der Bergrecht / auf alle Metall zu verleihen / und Miedung des Aufnehmens / soll er zu keiner Zeit / auch niemand weigern / den er bey dem / so gemiedet wird / getrauet zu behalten / doch soll er von einem jeglichen einen Zettel nehmen / was er gemiedet / auf welchen Tag und Stund die Miedung geschehen / und von einer Miedung nicht mehr als einen Albus nehmen / doch so der Bergmeister in der Miedung befindet / daß der Aufnehmer bey seiner Miedung / aus rechten Ursachen nicht bleiben mag / soll er ihme deß Warnung thun / so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte / soll der Bergmeister nichts desto weniger sein Gebühr und Mied-Zettel / wie vorberührt / nehmen.

Unser Bergmeister soll auch in Unserm Nahmen / viel Unfugs / Muthwillens und Frevels zu verhüten / von allen und jeden außländischen / und nicht ingesessenen Bergleuthen / sie seyn beweibt oder nicht (keinen außgenommen) Paßport ihres Abscheidens empfahen / und von ihnen Eyds-Pflicht nehmen / so lang sie ihren Enthalt allhier haben / Uns und Unsern Amptleuthen getreu und gehorsam zu seyn / vor ihnen Gerichts und Rechts / laut Unser Ordnung zu gewarten / nichts zu verhelen noch zu versetzen / was sich auch von Gängen oder Ertz erzeigen werden / von Stund an den Gewer-

cken zu verkündigen / wann sie sich dann wieder von hinnen begeben / sollen sie derselbigen Pflicht entlediget seyn / welcher aber wieder anher käme / der soll auch aufs neue vereydet werden.

Der 11. Articul.

Wie man Lehen aufnehmen soll.

WEr oder welcher ein Lehen aufnehmen will / der soll zu Unserm Bergmeister kommen / und Unser Freyes begehren / und sagen: Herr Bergmeister / ich begehre meines Gnädigen Herrn als des Land-Herrn dieses Bergwerckes Freyheit / und soll anzeigen / an welchen Güthern / Bergen / Feld / Holtzes / Wiesen / Acker / Garten / oder in was Grund oder Bodem das sey: Weiß dann der Bergmeister daß es frey sey oder ist / so soll der das dem Anmieder ungeweigert lehnen: Weiß er es nicht / so soll er sich dessen erkundigen / und fleißig in sein Lehen-Buch schreiben / das Lehen in des Gegenwärtigkeit / mit Nahmen und Zunahmen / die Stund und Jahrzahl bestimmen / daß er künfftig / wo Irthumen entstünden / die Leute könte und wüste zu entscheiden / oder Zeugnuß davon geben / ob das Noth seyn würde.

Der 12. Articul.

Wie der Bergmeister lehnen soll.

DEr Bergmeister soll nicht anderst dann allein auf den rechten Haupt-Gängen und Klufften / und niemand auf sein hangents noch liegents / Hader und Zanck zu verhüten / lehnen / sich auch befleißigen und zusehen / daß er nicht anderst leyhe / dann nach Bergläuffiger Weiß / bey Vermeydung Unser Straff.

Item

Item hat einer einen neuen Gang funden / der hievor nicht verlehnet ist / und begehrt denselben von dem Bergmeister zu Lehen zu empfangen / demselbigen soll der Bergmeister / allerhand Zäncke / Hader und Widerwillen / so sich aus den nähern massen vielfältiglich zutragen / zu verhüten / sechs Wehre auf dem Gang / 21. Lachter in sein Hangents / und 21. Lachter in sein Liegents / zu einer Fundgruben leyhen / das wäre 18. Lehen / und 7. Lachter für ein Lehen / 2. Lehen für ein Wehre / nach Bergläuffiger Weiß geachtet / das trifft sich 126. Lachter / das dann ein Fundgruben genent wird / darumb daß derselbig der erst Finder des Gangs ist.

Item der nechsten / der andern / der dritten und vierten nach einander / also viel / als auf demselben Gang Zechen verliehen werden / soll keinem mehr dann drey Wehre verliehen werden / das ist 13. Lachter / auch 5. Lachter in Hangents / und 5. in Liegents.

Es soll aber Unser Bergmeister / da in den Gruben oder Zechen / so vor Eröffnung dieser Unserer Berg-Ordnung verliehen worden seynd / dermassen halben zwischen den Gewercken einige Irrungen fürfallen würden / allwege dem ersten Finder des Gangs etwas Vortheils in der maß lassen / und sonst in den folgenden / der nechsten / der zweyten / der dritten und vierten / die Billichkeit verschaffen.

Der 13. Articul.

So einer Such-Stollen in einen Berg treiben / und Klufft suchen wolt / weß sich der Bergmeister verhalten soll.

Item kompt einer zu dem Bergmeister / und begehrt Unser Freyes / einen Suchstollen in einen Berg zu treiben / oder nach Geschuben Gänge und Klufft zu suchen / oder aufzurichten / soll ihme der Bergmeister ein ziemlich Feld anzeigen und leihen / darin er suchen möge / wie

wie Bergwercks Recht ist / und soll da suchen und bauen / wie sich gebühret / und so derselbig / dem also geliehen wäre / drey infahrende Schicht feyren würde / ohn Vergunst des Bergmeisters / so mag der Bergmeister dasselbig Feld wohl einem andern verleyhen.

Der 14. Articul.

So ein alte oder neue Zeche liegen bleibt / wie es damit gehalten werden soll.

ITem wo ein alte oder neue Zeche oder Gruben liegen bliebe / und in Unser Freyes gefallen wäre / und käme einer zu dem Bergmeister / und begehrte Unsers Freyes / die ihme zu leyhen / soll der Bergmeister / wo die frey ist / ihme die ungeweigert leihen / es sey alter oder neuer Gewercken / doch den alten Gewercken ohn Schaden / darumb soll der Lehenträger ein ziemliche Zubuß anlegen / und einen Brieff unter des Bergmeisters Pettschaffe anschlagen / in der Berg-Freyheit / und in der nechsten beyliegenden Stätt einer / die sollen vier Wochen stehen / kommen dann die alten Gewercken / so soll der Lehenträger ihnen ihr Theil wieder lassen für andern / kommen sie aber in vier Wochen / nach Anlage der Zubuß nicht / und geben ihre Zubuß nicht in gemeldter Zeit / so mag der Lehenträger die Theil für sich selbst behalten / oder geben wem er will.

Wird jemand alte Zechen vor Unser Freyes mieden / der soll in der Miedung mit dem Geschwohrnen beweisen / daß dieselbige Zeche / ohn des Bergmeisters Zulassung / drey anfahrende Schicht / nicht bauhafftig gehalten sey / und soll alßdann mit Mied-Zetteln und Bestättigung / wie auf neuen Gängen gehalten werden / doch soll der Bergmeister vor die Verleihung der alten Gewercken Ursach anhören / wodurch die Zeche nicht ins Frey gefallen / und wo ihr Ursach nach Bergrecht gnugsam / soll er sie dabey bleiben lassen:

Würde

Würde aber der Geschwohrn / den Arbeiter die dritt Schicht finden / so soll er ihn gefänglich einziehen und befragen / aus was Ursachen er die vorigen zwo Schicht nicht gearbeitet / und aus was Anleitung er allererst die dritt Schicht zu der Arbeit kommen / so dann Betrug befunden / soll derselbig Angeber mit Ernst gestrafft werden.

Der 15. Articul.

Von Bestättigen / auch wie und wann der Leyhe-Tag soll gehalten werden.

ALle Wochen sollen der Bergmeister und Geschwohrnen / auf die Mittwochen / oder wo auf solchen Tag Feyer wäre / den andern Tag darnach / zum wenigsten von Zwölffen biß zu einer Stund / und darüber / so lang es nach Gelegenheit der Sachen Nothdurfft erfordert / bey einander seyn / daselbst alle Miedungen / mit Verleihung und Einschreiben sollen bestättigt / Frist gegeben / Schilde beschlossen / auch solchs alles ordentlicher Weiß eingeschrieben werden / und was der / ohn das / geschicht / soll unkräfftig und vor nicht geachtet seyn.

Der 16. Articul.

Von Entblößung der Gänge / und wie sich der Aufnehmer mit dem aufgenommenen Gang halten / und wann der Bergmeister Fristung geben soll.

NAch geschehener Miedung / soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nechstfolgenden Vierzehen Tagen seinen Gang entblössen / den auch der Bergmeister besichtigen soll / auf daß er nichts anders dann auf Klufften oder Gängen verleihe / und wo nach Achtung des

des Bergmeisters / der Aufnehmer bey seiner Miedung bleiben / und ein rechte gebührliche Maße / nach Bergrecht / und dieser Unser Ordnung / einkommen mag / soll der Aufnehmer binnen angezeigten vierzehen Tagen / ihme sein Lehen / auf verordneten Leyhe-Tag / durch den Bergmeister leyhen und bestättigen lassen / und welche Miedung ohn sonderliche Zulassung des Bergmeisters / binnen vierzehen Tagen / wie obberührt / nicht bestättigt wird / soll darnach wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

Der Bergmeister soll auch ohn sonderliche gnugsame Ursachen / der Bestättigung keine Frist oder Nachlassung thun / und ob es Nothdurfft oder Billichkeit würde erfordern / soll es doch über zwey mahl nicht geschehen / wie hierunten im 23. Articul weiter davon Meldung beschicht.

Würde aber der Bergmeister befinden / daß der Lehenträger / nach treuem fleißigen Schurffen / den Gang aus Ungewitter / Frost / Wassers / oder andern beweglichen Ursachen nicht hät entblösen können / so mögen ihme alßdann die Maßen bestättigt / und biß zu gelegner Zeit Frist darzu gegeben werden: Da auch die Gänge mit dem Stollen überfahren / und in der Gruben gemiedet und belehnet würden / soll es mit dem Entblößen der Gänge / nach Erkantnuß der Bergmeister und Geschwohrnen jedes Orths gehalten werden.

Der 17. Articul.

Wie sich der Aufnehmer alter Zechen mit der Zubußen halten soll.

Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen / soll nach dem Aufnehmen von Stund offentlich anschlagen / welche Zeche er aufgenommen / das Anschlagen vier Wochen stehen lassen / und welche alten vorzubußten Gewercken ihre Theil bauen wollen / soll er / wie obste-

obstehet / unter dem 14. Articul / im §. anfahend: Item wo ein alte oder neue Zeche ꝛc. darzu kommen lassen / er soll auch nicht gezwungen seyn / in denselben vier Wochen die Zeche zu belegen.

Wann und zu welcher Zeit ein Zech gantz ins Frey gefallen.

SO aber ein Zech Jahr und Tag in Freyem gelegen / soll der Aufnehmer die alten Gewercken zuzulassen nicht schuldig seyn.

Der 18. Articul.

Wann man alte Zechen aufgenommen / wie man sich damit halten soll.

SO nun ein alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird / soll der Aufnehmer den Bergmeister / oder die Geschwohrne / die Zeche zu besichtigen / führen / und die Gebäue in die tieffste / oder wo es am nützlichsten von ihnen erkant wird / richten / und die Zechen / bey Unserer Straff nicht verhauen oder beschädigen.

Der 19. Articul.

Wie es mit den unverrecesten Zechen / und derselben Schichtmeister und Vorsteher soll gehalten werden.

UNd als etwan die Vorsteher der Zechen / ihre Zechen und Lehen / wie sich nach gemeiner Berg-Ordnung und Gebrauch gebühret / nicht verrecessen: So wollen und ordnen Wir / daß ein jede

Zeche und Lehen/ so in dreyen Quartaln nicht verreceßt wird/ vor ein jegliches Quartal Zehen Gulden Uns unabschlägig soll zur Straff geben/ und bey ihrem Alter bleiben: Würden sie aber das vierte Quartal nicht verrecessen/ und also ein gantz Jahr unverreceßt bleiben/ dieselbig soll Unser Bergmeister ohn alle Mittel/ deme/ wer sie miedet/ vermöge der Berg-Ordnung/ vor Unser Freyes verleyhen.

Der 20. Articul.

Nützliche Bäue sollen durch den Bergmeister gefördert/ und unnützliche abgeschafft werden.

DEr Bergmeister soll fleißig aufsehen/ und die Geschwohrnen aufsehen lassen/ daß in allen Zechen mit Rath etlicher der fürnehmsten Gewercken/ nicht unnützlich gebauet werde/ und wo er schädliche Bäue befindet/ soll er abschaffen und nützliche Gebäu angeben/ darin soll ihme auch Folge und Gehorsam geleistet werden.

Der 21. Articul.

Wie sich der Bergmeister im Uberschlagen/ und ob sich nicht volle Maßen begeben/ halten soll.

SO ein Zeche ihren Schacht belegt/ Kübel und Seil einwirfft/ und die Gewercken am Bergmeister begehren/ ihre Maß zu überschlagen/ das soll er nicht weigern/ und wo sich im Uberschlagen nicht volle Maßen ergeben/ und sich auf ein Wehr nicht erstreckt/ soll der Bergmeister solche Oberschar/ beyden nechstliegenden Zechen zugleich außtheilen: Wo aber ein Wehre oder

drü-

drüber ist / das soll der Bergmeister sonderlich verleyhen.

Es soll aber der Schichtmeister oder Lehenträger vierzehen Tage zuvor / ehe dann man vermißt / dasselbig auf dem Kirchhoff offentlich außruffen lassen / damit sich menniglich darnach zu richten / und soll das Vormessen allewege ordentlich eingeschrieben werden. Es soll sich auch niemand unterstehen in die Schnur zu greiffen / bey der Straff / wie die Berg-Recht vermögen.

Vom Schwöhren zum Vormessen und Vorgehen der Schnur und Lochstein.

WAnn der Bergmeister mit dem Geschwohrnen aufs Gebirge kompt / zum Vormessen / soll nach aufgelegter Belehnung / der Lehenträger / oder wo der nicht fürhanden / der Vorsteher der Zechen einer / einen Leiblichen Eyd mit aufgehabnen Fingern schwören / daß der Gang / darauf er vormessen will lassen / sein rechter belehnter Gang sey / und daß er seine Fundgruben oder Maß / auf demselben und auf keinem andern Gang / laut seiner Belehnung / vermessen nehmen will.

Nach gethanem Eyd / soll der Bergmeister nach altem Bergwercks Brauch / mit der Schnur anhalten / und dem Lehenträger oder Vorsteher (welcher allwegen der Schnur vorgehen soll) nachgehen / und also nach üblichem Bergs-Brauch / gebührliche Maß / als einer Fundgruben ein hundert und sechs und zwantzig Lachter / wie obstehet / und einer Maßen Felds vormessen und geben / und folgents durch die Geschwohrne verlochsteinen lassen.

Nach beschehenem Vormessen / soll der Lehenträger oder die Vorsteher der Zechen / das Vormessen aller Gelegenheit / ob ihnen am Feld ab- oder zugegangen / bey dem Bergmeister eigentlich einzeichnen lassen / und sie die Zechen zu bauen weisen.

Und damit die Lochstein am Tage / und die Erbe oder Marscheiden-Stuffe / in der Gruben nicht verlohren / oder in Vergeß kommen / so soll allwege / so offt ein Steiger oder Schichtmeister auf ein Zeche eingeweist wird / der alt Steiger oder Schichtmeister / neben Ubergebung des Vorraths / die Lochstein am Tage / die Erb / die Erbstuffen in der Gruben / und was sonsten mehr die Gewercken für Lehnung hätten / in Gegenwart der Geschwohrnen gründlich anzeigen und berichten / künfftigen Irrthum und Unkosten damit zu verhüten.

Würde sich auch Jemand unterstehen / die Lochstein fürsetzlich außzureissen / zu verrucken / die Erbstuffen in der Gruben betrüglicher Weiß außzuhauen / zu verschmieren / verzimmern / oder zu verstürtzen / der oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen / peynlich bestrafft werden.

Von Steuer / wie es damit gehalten soll werden.

IM Steuer machen / so man zu Stolln strecken / und andern Gebäuen geben soll / sollen Bergmeister und Geschwohrne gut Achtung haben und erwegen: Ob die Steur dem Bergwerck / und den Gewercken fürderlich und zuträglich sey / auf daß niemand hiemit wider die Billichkeit beschwehrt werde.

Es sollen alle Steur durch Bergmeister und Geschworne gemacht / durch dieselben auch wieder aufgesagt werden / wo aber Gewercken sich der Steuer zugeben und nehmen ihres Gefallens vertragen würden / das sollen sie / doch mit Vorwissen des Bergmeisters und Geschwohrnen / zu thun haben und vorschreiben lassen.

Alle Steur / wie die genant mag werden / soll durch die Vorsteher der Zechen / vorm Beschluß der Rechnung gefallen / treulich inbracht und verrechnet werden / welcher aber die Steur nicht einbringen / sondern borgen würde / der soll

die von seinem eigen Geld zu erlegen schuldig seyn. Dergleichen soll es auch mit neunten / vierdten Pfennig / Wassergeld / Schachtsteur / Bergfürdernuß / und wie es alles Nahmen haben mag / stracks gehalten werden.

Würden auch diejenigen / so Steur nehmen / läßig bauen / alßdann sollen Bergmeister und Geschwohrne sie stattlicher zu bauen treiben / oder die Steur nach Gelegenheit des Fleiß und Arbeit / zu mitteln haben.

Alle Steur / so forthin zu Stolln gegeben wird / soll die Helffte / wann der Stolln in dieselbige Maßen kompt / am vierdten Pfennig / oder wo es die nicht erreichet / am neunten abgehen / und die Helfft abgezogem werden.

Würden aber auch Gewercken zu mehrer Fürdernuß ihrer Gebühr / mit Stolnern einer stattlichen Steur / in andere Wege / wie oben vermeldet / Vertragsweiß einig / denen soll es (doch daß es mit Vorwissen und Willen Bergmeisters und Geschwohrner beschehe) nachgelassen / und ins Berg-Buch einverleibt werden.

Würde einer oder mehr seine Zeche mit der Steur vorschreiben lassen / und dieselb versessene Steur zur Quartal-Rechnung nicht entrichten / von dem soll der Bergmeister keinen Receß noch Rechnung annehmen / er lege dann ein Handschrifft für / nnd ein glaubwürdigen Schein / daß er dieselbig Steur bezahlt und vergnügt hat. Auch sollen alle verschriebene Steur wochentlich gefallen und gegeben werden.

Der 22. Articul.

Vom Uberfahren der Klüffte und Gänge.

WUrden Gewercken in ihrer Maßen strecken / oder sonst mit andern Gebäuen Gänge oder Klüffte überfahren / die soll der Steiger den Gewercken zu gut / belegen / und darauf außbrechen / wo

aber die verlassen / und von andern gemiedet / die soll der Bergmeister nicht verleyhen / er hab dann solches den Gewercken oder Vorstehern / die sie überfahren / angesagt oder verkündigt / so aber dieselbige in vierzehen Tagen nach der Verkündigung / welche nur zu einem mahl beschehen soll / solche Klüfften nicht wieder belegten / soll der Bergmeister die andern Leuthen verleyhen.

Und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen / ihren Gewercken zum Besten / auf solchen neuen Gängen / ein Fundgrube und nechste Maß aufzunehmen schuldig seyn.

Der 23. Articul.

Von Fristung / daß die ohn redliche Ursachen nicht gegeben werden soll.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich / ohn merckliche nothdürfftige und nützliche Ursachen / wie auch hieroben im 16. Articul vermeldet wird / Fristung geben: So aber aus gnugsamen Ursachen / in einer Zeche zweymahl Frist gegeben wird / soll er fürter davon keines Nutzes mehr gewarten / soll auch nicht gestatten zwo Maßen mit einem Hauer bauhafftig zu halten.

Der 24. Articul.

Keiner soll dem andern ohn Vorwissen des Bergmeisters / in sein Zeche fahren.

Es soll auch hinfürter keiner dem andern in seine Zeche fahren / weder bey Tag noch Nacht / er habe dann des Bergmeisters Erlaubnuß / wer aber hierwider thun wird / der soll an Leib und Guth gestrafft

strafft werden / da aber einer ein Mit-Gewerck hat / so soll ihme / gleichwohl mit des Bergmeisters Vorwissen / einzufahren nicht benommen seyn.

Der 25. Articul.

Wann man Ertz trifft / wie man sich halten soll.

ZU welcher Zeit in einer Zeche oder Stoln Ertz troffen wird / das soll man dem Bergmeister unverzüglich ansagen / daß er es unverzüglich selber besichtige / oder durch die Geschwohrne soll besichtigen lassen / und vor der Besichtigung soll man nichts von Ertz brechen / man soll auch kein Ertz / ohn des Bergmeisters Beywesen / oder derjenigen / denen er Befehl gibt / nachschlagen.

Es sollen aber die Steiger / so viel immer möglich / das Ertz in der Frueschicht nachschlagen und außführen lassen / deßgleichen das gemeine Ertz bald nach dem Nachschlagen / außführen / und das gute Ertz soll man in verschlossenen Kübeln außziehen / und nicht gestattet werden / jemand Ertz von Zechen zu tragen / das zu verkauffen oder damit zu handlen / dann denjenigen / den es befohlen ist / die auch das Ertz nicht anderst dann in verschlossenen Fäßlein oder Hölen / für die Schmeltz-Hütten schicken sollen.

Der 26. Articul.

Die fündigen Zechen / auch das gute Ertz verschlossen zu halten und zu bochen.

BErgmeister und Geschwohrne / sollen neben den Schichtmeistern darob seyn / und verfügen / daß alle fündige Zechen / wo es möglich / verschlossen / ein guter fester Schrot / darin ein fester verschloß-ner

ner Trog gesetzt / das gut Ertz darin verwahret / und in verschloßner Thür / und vornemlich bey Tag / und nicht bey Nacht gepocht werden / und soll sonst auf keine Zeche einig groß Hauß / anders dann zu blosser Nothdurfft / nicht gebauet / auch von keiner Zechen / Hauß noch Kauen / verschenckt / oder vom Bergmeister zu seinem Nutz verkaufft werden.

Da aber durch des Schichtmeisters oder Steigers Unfleiß und Verwahrlosung / veruntrauet / und solchs offenbar würde / so soll der Thäter vermöge der Rechten / peinlich gestrafft / und die Vorsieher ihrer Dienste entsetzt werden.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger ein fleißig Aufsehens haben / daß in fündigen Zechen niemand kein Stuffen Ertzes / da Silber an stehe / hinweg trage / bey Straff die ihnen / und denjenigen so solches hinweg tragen / auferlegt soll werden.

Der 27. Articul.

Tieffe Zechen / Stolln und Strecken soll man nicht vorstützen / sondern solches dem Bergmeister ansagen / damit der Berg heraus gefordert werde.

So man in einer Zechen / tieffe Stolln / Schrecken oder andere Oerter aufflassen / verbauen oder verstürtzen will / das soll zuvor dem Bergmeister angesagt werden / das zu besichtigen / wie der Bergmeister allezeit fleißig thun oder zu thun verfügen soll / und welche ohn das ichtes aufflassen / verbauen oder verstürtzen / oder auch sonst den Berg in Stollen oder Zechen / in Tieff oder Strecken / ob die auch mit Willen des Bergmeisters verlassen wären / stürtzen / waschen oder außrheden / und den nicht an Tag bringen / der oder die sollen mit Ernst an Leib und Guth gestrafft werden / und ob die Geschwohrnen / so

so dasselbig Gebirge befahren / solches verhengen / und dem Bergmeister nicht anzeigen würden / so sollen dieselbige auch mit Ernst gestrafft oder ihrer Dienst entsetzt werden.

Der 28. Articul.

Von Schurpffen wieder zu füllen / Erb-Kuckus den Grund-Herren zu geben / oder den Schaden zu erstatten.

EIn jeder Lehenträger / der in Stollen / Fundgruben oder Maßen / etwas aufs neu erschurpffen und aufnehmen wird / der soll dem Grundherrn / auf deß Grund der Stolln angefangen / oder die Schächt niedergesüncken / wo sich eine jede Maßen hin erstrecken / alßbald es bestättigt / in den nechsten vierzehen Tagen / den Erbtheil vor dem Bergmeister anbiethen / und soll der Grund-Herr / auf deß Grund und Boden die Gebäu angefangen werden / die Wahl haben / vier Erb-Kuckus zu behalten / zu verlegen und zu verbauen / oder einen Kuckus und nicht mehr anzunehmen / denselben ihme die Gewercken für und für / ohn sein Zuthun / weil die Zeche bauhafftig gehalten wird / verbauen sollen / dagegen sollen die Gewercken oder Lehenträger / keinen Raum oder Platz zu bezahlen / auch keinen Schurpff wieder zu füllen schuldig seyn.

Da aber der Grund-Herr / die vier oder den einen Erb-Kuckus / wie obstehet / welches in seiner Wahl seyn soll / nicht annehmen wolt / so sollen die Gewercken und Lehenträger ihme seinen Schaden / nach Erkantnuß der Geschwohrnen des Bergwercks zu erlegen schuldig / und ihme / so die Zeche wieder unbauhafftig liegen bleibt / derselbig Grund und Boden wiederum zuständig seyn.

Da auch einiger Lehenträger / ehe und zuvor er mit den Grund-Herrn / auf Stolln und Maßen / (wie obstehet) nicht überein kommen wäre / nach einem Gang schurpffen /

sen / und der Schurpff nichts dienlich seyn würde / soll er denselben Schurpff wieder zuzufüllen schuldig seyn.

Wo sichs aber zutrüge / daß man auf eines Manns Grunde / ein volle Maß nicht einbringen könte / oder daß man von einem Guth auf das ander stürtzen müste / so soll der Bergmeister den Erb-Kuckus / nach Gelegenheit des Schädens / theilen / es soll auch der Erb-Kuckus allemahl bey dem Guth / darauf die Maßen liegen / denen vom Adel / Bürgern oder Baurn / bleiben / und nicht dem Lehen-Herrn / und soll kein Bürger / Baur oder Gemeinde / gemeldte Erb-Kuckus vom Guth zu verkauffen Macht haben / es sey dann Sach / daß das Guth mit sampt dem Erb-Kuckus verkaufft / so soll doch solcher Erbtheil allwege bey dem Guth bleiben / so man auf Stollen und andern Gebäuen in der Gruben / Gänge überführe / sollen die Fünder oder Lehenträger / niemand den Erbtheil anzubiethen / vielweniger zu geben verpflicht seyn: So sie aber die Schächte oder Räume bedürffen würden / sollen sich die Gewercken umb den Raum nach Erkantnuß der Amptleuthe vertragen.

Der 29. Articul.

Von Erb- und andern Stollen.

UNd nachdem sich der Stolln halben viel Irthumb zutragen / so wollen Wir / dieselben so viel möglich / zuvorkommen / daß Unser Bergmeister keinen Erb-Stollen / ohn Unser Vorwissen und Bewilligung / verleyhen / und daß ein jeglicher Erb-Stolln / und andere Stolln / ihre Gerechtigkeit haben und behalten / auch gebauet werden sollen / wie diese Unsere Ordnung nach gemeinen Berg-Rechten / und alter herkommender Ubung / dessen Maß geben und außweisen.

Und wo ein Erb-Solln in frembde Maßen getrieben wird / soll derselb Erbstolln (so fern er seine Erb-Gerechtig-

tigkeit

tigkeit erlangen will) zehen Lachter und ein Spanne / vom Brasen / seiger gerade mit seiner Wasser-Seigen einkommen / und wann also ein Erbstoln einkompt / und Ertz befindet / so mögen die Stollner fünff Vierthel eines Lachters / von der Wasser-Seige / über sich / biß an die Fürste / und ein halbe Lachter in die Weite / viertehalb Siegenische Ehlen vor ein Lachter gerechnet / das Ertz weg hauen und zu sich nehmen.

Würde aber ein Stolln in ein Zech oder Maß getrieben / und treffe Ertz / hätte doch der Teuffe nicht / die ein Erb-Stolln haben soll / dasselbig Ertz soll der Zechen / und nicht den Stolnern zustehen.

Und soll ein jeglicher Stoln mit seiner Wasser-Seigen / nach alt herkommendem Bergwercks-Recht und Ubung / getrieben / und einig Steigen darinnen zu thun nicht gestattet werden: Es begebe sich dann / daß Kemme oder dergleichen Festen / zufielen / also / daß der Stolln aus nothdürfftigen Ursachen müste erhaben werden / welches dannoch / ohn Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters / nicht geschehen soll.

Und wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben eines Stollns bedürffte / derselbigen Zechen mag der Stolln / doch mit Zulassung der Bergmeister / und ohn das nicht / mit einem Orth / durch Steigen zu Hülff kommen / und damit in derselben Zechen / das neunte erlangen.

Welcher Stoln aber ohn Erlaubnuß des Bergmeisters / sein Orth mit Steigen / in ein oder mehr Zechen treiben wird / der soll damit kein Recht erlangen.

Welcher Erbstolln also in ein Zeche kompt / da er der gantzen Zechen Wasser benimt und Wetter bringt / ob er gleich die Orthe da Ertz ist mit der Wasser-Seygen nicht erreicht / soll ihme dannoch das Neunte die Helfft gegeben werden: Wann er aber die Wasser-Seige an die Orthe da Ertze bricht / bringt / soll er das neunte gar haben.

Und dieweil er in den Maßen ist / soll man ihme auch den vierten Pfennig geben / doch soll man davon abziehen / wie gewöhnlich ist: Werden aber ausserhalb des Stolns / mit Strecken Kluffte und Gänge erreicht / die Wasser auf den Stoln halten / und sich des Wetters gebrauchen / die sollen auch halb neuntes geben.

Wo ein Erbstoln in ein Zech käme / da er der gantzen Zechen nicht Wasser benehme / und Wetter brächte / sondern vielleicht zwey Tieffe / in dem einen benehme er Wasser / in dem andern nicht / und in dem nicht durchgeschlagenen wäre Ertz / da soll man ihme kein Neuntes geben / er hab dann in demselbigen Schacht durchgeschlagen / darin das Ertz ist / es wäre dann / daß der fündige Schacht des Stollens gebrauchte / zu Wasser und Wetter / so soll er auch halb neuntes geben.

Es sollen auch alle fündige Zechen / so des Erbstollns gebrauchen / mit Benehmung Wassers und Bringung Wetters / ob er in ihren Maßen nicht ist / Steur / nach Erkantnuß der Bergmeister und Geschwohrnen / demselbigen Stoln geben / so die Stolner läßig zutreiben / befunden werden / sich der Steuer trösten und also faulen wolten / soll es bey dem Bergmeister und Geschwohrnen stehen / die Steur nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit zu mitteln.

Würde auch ein Erbstolln unter eine Zeche kommen / allda durch offene Klufft das Wasser auf den Stolln fiele / und also der Zechen das Wasser benehme / der soll auch das neunte die Helfft haben / biß auf den Stolln ein Durchschlag beschicht.

Und ob die Gewercken vorsätziglich nicht durchschlagen wolten / so soll er Macht haben über sich zu ihnen einzubrechen / und was er also über sich für Ertz hauet / soll dem Stolln bleiben.

Und welche Zechen der Wasser-Senge gebrauchen / also / daß sie durch Lotten / oder andere Wege das Wasser dar-

darauf leiten / doch daß er in der Maßen ist / so sollen sie dannoch nach Erkantnuß des Bergmeisters und der Geschwornen / dem Stolln / Steur vom Neunten / oder wo nicht Ertz / sonst Steuer zur Wasser-Seyge zu geben schuldig seyn.

Dieweil auch vielfältig Silber im Werck / und die Halden verkaufft / und damit den Stollnern das Neunte entzogen worden : So ordnen Wir / daß / welche Maßen der Stolln nicht können entrathen : Ob man nun wohl das Silber im Werck hat / Felsen oder Halden verkaufft / so sollen sie doch den Stollen das Neunte zu geben pflichtig seyn / und wo es ihnen entwand / gestrafft werden.

Der 30. Articul.

Von Raubstolln.

WIr wollen auch / daß hinfüro auf Unsern Bergwercken niemand sich unterfangen sol / einigen Raubstoln so den Gewercken / und zu Fürderung der Berg-Gebäu / nicht dienstlich oder nothwendig / zu treiben : Darauf dann Unsere Bergmeister jederzeit gute Achtung geben / und da die dermassen befunden / sollen sie von ihnen nicht verliehen / oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der 31. Articul.

Von Enterbung der Stollen.

ZAnck / Hader und Unwillen zu verhüten : Wollen und ordnen Wir / daß keine Enterbung einigs Stolln fürgenommen noch gestattet sol werden / es geschehe dann mit Unserm Vorwissen und Zulassung / also / da Wir nach Besichtigung Unsers Bergmei-

sters und Geschwohrnen / und auf ihren Bericht / befunden / daß solches zur Nothdurfft und Fürderung des Bergwercks beschehen müste / und die ersten Stollner solches / da es ihnen durch bemeldten Unsern Bergmeister angezeigt wird / Uns und Unserm Bergwerck zu Schaden und Nachtheil nicht thun wolten / alßdann und nicht ehe soll die Enterbung der Stollen zugelassen werden.

Der 32. Articul.

Wie sich die Stollner in Schächten darin sie durchschlagen / halten sollen.

DA sichs zutrüge / daß ein Stolln in einem Schacht durchschlüge / mag er seine Gerinne / im hangenden oder liegenden / wo er am ersten kan / übern Schacht legen / doch daß er die Maßen an ihrer Berg-Forderung nicht hindere / damit die Züber und Kübel / im Schacht vor dem Gerinne / können aufgehen / und da er die Erb-Teuffe hätte / sein gebührliche Gerechtigkeit / wie oben gemelt / erlangen.

Der 33. Articul.

Was sich der Stolln auf zweyen Gängen / darauf Ertz breche / und damit überfahren würde / verhalten möge.

WUrde auch ein Stolln in jemands Maßen / Kluffte oder Gänge überfahren / und umb das Creutz auf beyden Gängen Ertz antreffen / so sol der Stolln Macht haben / auf einen Gang zu kiesen / welcher ihme gefällig / das Ertz / wie einem Erbstollen gebühret / weg hauen / auf dem andern aber / soll der Stolln nichts desto weniger Macht haben fortzusahren / aber

das

das Ertz / so fern es in der Vierung bricht / den Maßen da sie es annehmen wollen / bleiben / und dem Stollen die Kost davon erlegen.

Da man aber auf den Uberfahren Quer-Gängen mit dem Stolln nicht Ertz antreffe / so sollen die Stollner den Maßen das Orth aus seiner Vierung zu treiben / anbiethen / da sie dasselb in vierzehen Tagen nicht annehmen und belegen wollen / so soll es der Stolln selbst treiben / und da er damit in der Vierung Ertz erbauet / das soll dem Stolln und nicht den Maßen bleiben / da aber die Maßen das Ort selbst treiben wolten / soll der Bergmeister verschaffen / daß dasselbig stattlich belegt / und der Stolln an seinem Wiederansitzen / nach abgelengter Führung / nicht verhindert werde: Man soll auch dem Stolln in einer Vierung / nicht zween vierten Pfennig zu geben schuldig seyn.

Und da auch ein Erbstolln / Klufft oder Gänge überfahren hätte / und würde dieselbigen nicht miethen / darauff außbrechen / oder in Belehnung nehmen / und also mit seinem Stoll-Orth / über berührten Gang / vierzehen Lachter drüber fahren / so soll der Bergmeister denselben Gang / wer ihn begehrt zu miethen / verleyhen / und den Stollen weder Fundgrube noch Maßen anzubiethen schuldig seyn / aber die Stoll-Oerter / sollen den Stollnern bleiben / so fern sie die selbst treiben wollen.

Der 34. Articul.

Von verstuffeten Stolln.

Welche Gewercken auf ihren Stoll-Oerthern aufliesen / und dieselben verstuffen lassen / daß sie gar kein Orth mehr treiben wolten / soll man nicht schuldig seyn / ihnen die überfahrne Gänge oder Stoll-Oerter anzubiethen / sondern der Bergmeister / soll die / wer sie begehrt / verleyhen: Es sollen aber solche ver-

verstuffete Stollen / so fern sie das Neunte haben wollen / den Stolln mit offenem Mundloch / Gerinnen und Wasser-Seyge / wie einem Erbstolln gebühret / auch mit Vor-Recessen gehalten werden: Da er aber brüchig gefunden / soll ihme kein Neuntes noch Gerechtigkeit folgen.

Der 35. Articul.

Von alten verlegnen Stolln.

UNd ob auf einem alten Zuge der Stolln vergangen und liegen blieben wäre / und jemand Fundgruben oder Maßen aufnehmen / seine Schächte öffnen und geweldigen / und sichs zutragen würde / daß der Stolln durch jemand anders auch gemiethet / der das Miethloch erheben / den Stolln aufs neu fertigen / und an bemelte Zechen bringen würde / so soll gleichwohl der Lehenträger der Zechen / so er älter belehnet dann der Stolln / Macht haben / den Stolln durch seine Maßen selbst zu fertigen / und damit des Neunten befreyet seyn / doch daß er sich mit den Stollnern / nach Erkantnuß Bergmeisters und Geschwohrnen / umb Erhebung und Erhaltung des Stollns / vergleiche und vertrage: Da aber der Stolln älter belehnet dann die Maßen / und das Mundloch erhaben hätte / mit seinem Gerinne und Wasser-Seyge an die Orth käme / und die Erb-Teuffe einbrächte / in alte oder neue Zechen / unangesehen / ob gleich die Maßen zuvorn / den Stolln selbst getrieben hätten / soll er doch das gantze Neunte / wie einem Erbstolln gebühret / haben und erlangen.

Es soll auch an einem Gebirge / nicht mehr dann ein Fundgruben und ein Erbstolln seyn.

Der

Der 36. Articul.

Wann und wie die Schichtmeister mit ihrer Rechnung geschickt seyn sollen.

Ein jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen / soll alles seines Innehmens und Außgebens / viermahl im Jahr / auf N. Tag / seine Rechnung beschliessen / anfänglich / eigentlich und deutlich mit teutschen Worten und Zahl / alles Gelds und Vorraths / es sey Bleywerck / Unschlet / Eisen / Holtz / Bret / Seil / Gefäß / und alles anders so den Gewercken zuständig / und er empfangen / und vor Einnahme setzen: Darnach was er für die Zeche / in Hütten und sonst / zur Gewercken Nutz außgegeben / auch eigentlich anzeigen / was / wie viel / wann und weme er davon außgegeben / was / wie theur ein jeglich Stück / und von wem er es gekaufft / wie er dieselbige gekauffte Waar / wieder von sich gereicht / was in Zeit des Monaths und Tags / mit oder ohn Geding / und wie lang über dem Gedinge gearbeitet sey / was aufs Gedinge oder Arbeiter gangen / und dieselben Arbeiter / Knecht und Knaben nahmhafftig machen / und zuletzt was noch allenthalben im Vorrath bleibt / auch Stückweiß eigentlich aufschreiben / und welcher von seiner Zechen wegen / Stolln-Steuer / Schacht-Steur / Wasser-Geld / Berg-Forderung / vierten Pfennig / oder dergleichen Geld von sich gibt / der soll von jeglichem / dem er desselben Gelds reicht / schrifftlich Bekantnuß / daß er solches entrichtet habe / nehmen / dieselbige Schrifft also mit der Rechnung fürlegen / und ob einer in seiner Rechnung Geld im Vorrath behält / das soll er von Stund an sampt der Rechnung aufflegen.

Und sollen die Schichtmeister dermassen ihre Rechnung auf vorbestimbte Zeit beschliessen / und ein jeglicher sein Gewerckschafft verzeichnet / sampt seiner Rechnunng / auf N. Tag Unsern Amptleuthen fürtragen / die besichtigen und übergeben lassen.

Der 37. Articul.

Wie man Rechnung anhören und sich darin halten soll.

UNser Bergvogt und Bergmeister und andere / so Wir darzu verordnen / sollen alle Jahr viermahl von Unsern Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen anhören / wie jedesmahl den Gewercken vorgestanden / und mit ihrem Guth gehandlet sey / wo darin durch Unwissenheit einigen Gewercken Versäumnuß oder Nachtheil geschehen wäre / da sollen Unsere Amptleuthe hinfürter vorkommen / wo auch durch Unfleiß ichtes den Gewercken versäumet wäre / deß sollen sie den Gewercken von denselben / die es zu verantworten schuldig / Erstattung schaffen.

So auch der Schichtmeister Rechnung tadelhafftig befunden würden / und ob einer oder mehr / wie etlich mahl geschehen / sagen wolte: Es sey ungefehr und aus Vergessenheit hergeflossen; Und ob es gleich also wäre / soll dannoch jeglicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit gegen Uns / nach Auflegung Unsers Bergvogts und Bergmeisters verbußen / die sie einbringen / Uns fürther sambt andern / so ihnen zu berechnen befohlen / überreichen lassen / so aber Untreu oder Betrug darin befunden / der soll an Leib und Guth gestrafft werden.

Der 38. Articul.

Daß die Register nach der Rechnung besehen sollen werden.

UNd so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenommen werden / dannoch sollen Unsere Berg-

vogt

vogt und Bergmeister / einen oder zweyen darzu Verständigen / solche Register bester maßen zu übersehen / untergeben / und wo etwas vormahls nicht eigentlich wahrgenommen / und nachfolgends funden / soll nichts dasweniger / nach vorigem Unserm Befehl / gerechtfertiget / gebüßet und gestrafft werden.

Der 39. Articul.

Von Zechen so zwischen den vier Rechnungen im Jahr ins Frey kommen.

UNd ob gleich eine Zeche zwischen den vier Rechnungen im Jahr liegen bliebe / nichts weniger / soll auf nechstfolgende Zeit der Rechnung / gleich andern Zechen / wie vorberührt / Rechnung davon beschehen.

Der 40. Articul.

Von Zubußen / und wie die Schichtmeister dieselbige anlegen / und wie lang die stehen sollen.

WO ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher seine Rechnung / wie vorangezeigt / gethan und überreicht hat / und so viel Vorrath nicht bleibt / damit er seine Zeche biß zu nechstfolgender Rechnung bauhafftig erhalten mag / der soll von Stund ihme Unsern Bergvogt und Bergmeister / als Verhörer der Rechnung / nach ihrer Achtung / und Nothdurfft der Zechen / zu nützlichem Bau ein Zubuß anlegen lassen / und vom Bergmeister ein Zubuß-Brieff nehmen / den soll er von Stund an anschlagen / und nach gethaner Rechnung vier gantzer Wo-

chen stehen lassen / denselben Brieff soll niemand binnen denselben vier Wochen / bey schwehrer Straff abreissen.

Der 41. Articul.

Wie die Schichtmeister die Zubuß einbringen sollen.

SO Zubuß auf ein Zeche / wie vorberührt / angelegt und angeschlagen wird / sollen alle und jegliche Gewerck derselben Zechen / in denselben nechstfolgenden vier Wochen / nach gethaner Rechnung / ihre Zubuß geben / und die Schichtmeister sollen keine Gewercke mit der Zubuß auf sich nehmen / deme auch über vorbemelte gesetzte Zeit / keine weiter Frist geben: So auch einer oder mehr Gewercken Verleger hätten / dieselben Verleger in Zeit der Zubuß auch schrifftlich anschlagen werden / wo man sie soll finden / und ihrer Gewercken Zubuß bekommen: Deßgleichen ob auch die Inwohner anschlagen würden / bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuß mahnen: Würde aber ein Gewerck / sonderlich ein Frembder / darüber durch den Schichtmeister benachtheilt / und er konte doch beweisen / daß er angeschlagen hätte / so soll der Schaden nicht über ihnen / sondern über den Schichtmeister gehen.

Es soll auch ein jeder Gewerck / so Bergwerck bauet / sein Factor und Verweser an dem Orth / da die Bergwercks-Befreyung ist / sitzen haben / der allenthalben vor Gericht Antwort geben / Bezahlung thun / und die Zubuß erlegen soll.

Und so die gemeine Gewercken ihre Zubuß gelegt haben / so soll der Schichtmeister einen Brieff oder Zubuß-Zettel / unter des Bergmeisters Pitschier / nehmen / und denselben in Unser Bergfreyheit anschlagen: Damit dann alle inheimische und abwesende Gewercken / oder derselben Factor / umb die Zubuß / bey obberührter Straff / in gebühr-

bührlicher Zeit / ohn weiter mündliche oder schrifftliche Ersuchung / zu erlegen / gemahnet seyn sollen.

Dann es soll ein jeder Gewerck / Factor oder Verleger seine angelegte Zubuß / innerhalb vier Wochen / nach beschehener Anlage / bey Verlust seiner Theil / den Schichtmeister in die Berg-Freyheit bringen und überlieffern.

Der 42. Articul.

Von Uberantwortung des Retardats und wie es mit den Theilen im Retardat soll gehalten werden.

NAch Außgang der vier Wochen / soll der Schichtmeister Verzeichnuß machen / welche Gewercke ihre Theil obberührter maßen nicht erlegt: Dieselbige in der fünfften Woche / auf den Leyhetag / oder andern Tagen / darzu benennt / dem Bergvogt und Bergmeister vortragen: Welcher dann sein Zubuß und Geld in der fünfften Woche nicht erlegt / den oder dieselben soll der Schichtmeister in das Retardat setzen / und dem Bergvogt das Retardat überantworten / und nachmahls / so sie dem Bergvogt überlieffert seynd / soll er dasselbig dem Bergschreiber übergeben / derselbig soll den bauenden Gewercken alle solche Theil / so ins Retardat gefallen / insgemein / nach jedes Antheil zuschreiben / und nichts davon nehmen: Und mögen die Gewercken dieselbige Theil bey sich / ihnen allen zu gutem / behalten / oder andern Leuthen umb die Zubuß lassen / oder verkauffen: Doch soll kein Theil / dann mit Wissen der gemeinen Gewerckschafft und Bergmeisters verkaufft werden.

Wir wollen auch / künfftige Irrungen in Zeit der Außtheilung zu verhüten / einen Bergschreiber in Unser Berg-Freyheit verordnen / zu welchem ein jeder / so Aufnehmen und Bauen will / durch sich selbst oder seinen Factor oder Ver-

Verweser kommen / und sich nach Bergwercks-Recht einschreiben lassen muß: Darauf er auch durch bemeldten Bergschreiber / deßgleichen durch den Schichtmeister / mit Nahmen / Zunahmen / Tag und Jahr eingeschrieben soll werden / deß soll demjenigen so darin geschrieben wird / ein Gegen-Zettel gegeben werden.

Es mögen die Gewercken einer jedrn Zech oder Gruben einen Schichtmeister nach ihrem Gefallen aufnehmen und setzen / doch daß er ein ansehnlicher Mann / darzu einen Vorstand habe / den er vor den Bergmeister bringen / und deßelbigen Namen einschreiben lassen soll: Also da der Schichtmeister nicht berechnen könte / daß man alßdann wüste / wer sein Vorstand wäre / und an dem man sich erholen möchte.

Der Bergmeister soll auch dem Schichtmeister den Eyd aufflegen und schwöhren lassen: Daß er Uns und den Gewercken treu und gewärtig seyn / und der Gewercken Geld nützlich außgeben wolle.

Es mögen die Gewercke einen Steiger zu ihrer Zeche aufnehmen / der seinem Ampt / wie hernach geschrieben stehet / laut seines geschwohrnen Eyds Gnügen thun soll.

Die Gewercken mögen auch zween / drey oder vier unter ihnen selbst zu Vorstehern erwehlen / die da helffen zusehen / daß der Gewercken Geld wohl und nützlich verbauet und angelegt werde / auch daß Schichtmeister und Steiger bey ihnen / wo es noth seyn würde / Rath suchen mögen.

Der 43. Articul.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister haben möge.

ES soll keinem Schichtmeister über sechs Zechen zu verwesen gestattet werden / doch daß darüber nicht über zwo fündig seyen / so sie aber bey ihnen fündig würden / mag er die in Versorgung / biß zu Entsetzung behalten.

Der

Der 44. Articul.

Vom Schmeltzen / und wie und wann man schmeltzen soll.

WIr wollen und ordnen / daß Unser Hüttenschreiber ein fleißiges Auffsehen haben / und bey Straff nicht zulassen soll / daß man kurtze Schicht schmeltze / es geschehe dann aus zufälligen Ursachen / daß etwan ein Gewerckschafft nicht so viel Ertz hätte / oder daß ein Ofen übersetzt würde / und vor der Zeit Schicht machen müste / oder sich andere unversehene Fälle zutrügen / darin soll der Hüttenschreiber nachsehen / doch wo die Ofen übersetzt / oder sich andere Verhinderungen / aus der Schmeltzer Unfleiß zutragen würden / darinnen sollen die Schmeltzer nach Gelegenheit gestrafft werden.

Ehe aber die Ertze geschmeltzt werden / soll zuvor durch den Hüttenschreiber das Ertz und Stein / was auf die Schicht kompt / abgewogen und getreulich probirt werden / also daß man ein Wissen haben möge / wie viel Silbers in der Schicht sey / darnach man sich zu Außgang der Schicht / so die Bley probirt / desto baß zu erkundigen hab / ob ein Schmeltzer wohl oder übel gearbeitet.

Aber die Schichtmeister und Hüttenschreiber sollen ihre Aufmercken haben / so die Ertze fast reich / daß sie denselbigen umb so viel desto mehr nach Gelegenheit / Bley auf den Ofen / auch Herde und Gledt auf die Schicht zu dem Ertze fürschlagen.

Der Hüttenschreiber soll aus den Stichen / die Werck-Proben mit einer sonderlichen Form oder Model / darzu ungefehrlich ein oder anderthalb Loth Werck gehet / schopffen.

So man schmeltzen wird / sollen der Schichtmeister und Steiger darbey seyn / fleißig Aufsehens haben / daß das Beste zum Besten / das Mittel zum Mitteln / und das Geringste

ringste zum Geringsten / und seines gleichen / und mit Fleiß in die Hütten komme / damit man einem jeden sein gebührenden Zusatz und Fluß zu geben wisse: Da sie aber befinden würden / daß ein Ertz auf ein ander Weiß / dann es die Schmeltzer vorhaben / zu schmeltzen / und mehr Nutz damit zu schaffen wäre / dasselbige sie angeben / und darnach zu halten verschaffen.

Sie sollen auch der Oerter / da man die Ertze von den Gebürgen in Truhen / zu der Hütten oder Bochwercken / führet / alle halbe in dieselben Truhen und Karren eychen / daß die nicht zu klein / und die Gewercken mit dem Fuhrlohn / Bochlohn / und in andere Wege nicht übernommen werden.

Deßgleichen sollen sie fleißig auf die Gewichte in den Hütten sehen / daß die recht und rein gehalten werden.

Und was Schichtmeister und Steiger in den Hütten über dem Schmeltzen verzehren / soll in die Hütten-Kosten nicht gerechnet noch bracht werden.

Der 45. Articul.

Die Schichtmeister sollen vor dem Anlassen / Nothdurfft zunehmen persönlich gegenwärtig seyn.

SO ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütten zu schmeltzen hat / soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig seyn / vom Hüttenschreiber zu Nothdurfft seiner Gewercken / Ertz / Bley / und ander Zusatz / wie viel man das auf dieselbige Schicht bedarff / und sonderlich das Bley gewogen nehmen / mit dem Hüttenschreiber davon ordentliche Verzeichnuß machen.

Der 46. Articul.

Die Schichtmeister sollen bey dem Außlassen auch gegenwärtig seyn / und was ihnen fürter zu thun gebühret.

Deßgleichen sollen die Schichtmeister bey dem Außlassen auch gegenwärtig seyn / das Werck probiren lassen / und wiegen / wie viel er Bley wider außbracht / solchs alles verzeichnen / und dieselbig Verzeichnuß mit zum Anschnidt bringen / und soll allezeit sein Werck und Bley in einem Kasten in der Hütten verschlossen halten / darzu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüssel haben sollen / und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewercken nützlichen Sachen / nicht allzeit / wie oben vermeldt / beym Schmeltzen seyn möchte / so mag er einen andern Verständigen / doch nicht auf der Gewercken Geld / darzu schicken / sein statt zu verwesen.

Es soll auch der Schichtmeister ein fleißig Aufsehens haben / daß er einen guten verständigen und erfahrnen Schmeltzer habe / auf ihn sehen / ob er auch bey den Ofen / mit zumachen / setzen und auflassen Fleiß habe.

Er soll ihme auch das Ertz im Anfang dar und vorwiegen / auch bey dem Außlassen seyn / das Bley und Kupffer / auch die Stuckwerck fleißig aufschreiben und zeichnen: Ingleichem soll der Schichtmeister und Hüttenschreiber / so man das Bley abtreiben will / dem Abtreiber das Bley dar und vorwiegen / auch bey dem Außlassen seyn / und die Schicht von Stund an probiren / und einschreiben / wie viel Silbers denselbigen Tag gemacht / auch die Stuck Wercke oder Bley / daß er wisse / wie viel Stuckwercks oder Centner abgetrieben / und wie viel Silbers darin gewesen sey / damit so etwas in den Herde kommen wäre / daß man das zu suchen wisse.

Der 47. Articul.

Daß niemand vom Schmeltzen soll abgetrungen werden.

WElchem Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher/ in einer Hütten / mit einem oder mehr Ofen zu schmeltzen gestattet wird / der oder dieselben sollen nicht abgetrungen werden / sie haben dann ihr Ertz und Schlacken zuvor gar außgeschmeltzt.

Der 48. Articul.

Wie und in was Zeit die Gewehr der verkaufften Theil beschehen soll.

SO einer dem andern Theil würde verkauffen oder vergeben / so soll der Verkauffer dem Kauffer / im Gegen-Buch die Gewehr / binnen vier Wochen thun / und der Verkauffer soll auch verpflicht seyn/ die Gewehr in bestimbter Zeit zu fordern / so aber die Erforderung nicht geschicht / und Mangel der Gewehr am Verkauffer nicht gewest / soll er alßdann fürter zu gewehren nicht schuldig seyn / es befinde sich dann / daß der Kauffer die Gewehr zu fordern / mercklicher und redlicher Ursachen halben verhindert wäre.

Der 49. Articul.

Wann sich der Verkauffer oder Kauffer nicht will finden lassen.

WUrde auch ein Theil / der Kauffer oder Verkauffer nicht vorhanden seyn / oder sich nicht wolt finden lassen / so soll sich der Kauffer / wie er die Gewehr

zu bekommen begehrt / oder der Verkauffer / wie er die Gewehr gern thun wolte / dem Bergvogt oder Bergmeister ansagen / damit soll er gnug gethan haben : So aber befunden würde / daß einig Theil betrieglich in solchem Fall gehandlet / der soll mit Ernst gestrafft werden / und seiner Theil verlustig seyn.

Der 50. Articul.

Wie und welche Zeit man anfahren soll.

MAn soll allzeit frühe zu vier Uhrn anfahren / in der Arbeit biß zu Eylffter Stund bleiben / umb Eylff Uhren aus / und zur Zwölfften Stund wieder einfahren / in der Arbeit biß zu Vier Uhrn bleiben / und nicht ehe außfahren / dann biß der Steiger außklopfft / und soll man ein Stund zuvor anleuten / darmit sich die Arbeiter darnach zu richten / und desto weniger ihrer Unsäumlichkeit sich zu entschuldigen wissen : Die dritt Schicht soll zu acht Stunden / wie hin und wieder in Bergwercken gebräuchlich / gearbeitet werden.

Von Feyer- und Wercktagen wie die gehalten sollen werden.

WAnn in einer Wochen zween Feyertage seyn / so soll der ein aufgehebt werden / und sollen sonst die hohen und andere Fest / nach Ordnung / wie Wir dieselben in Unser Graffschafft halten / gehalten / und keinem Arbeiter der Montag gestattet werden.

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister kein gemiedte Jungen noch Knecht haben / sonderlich die das Bier zutragen / noch einer dem andern zu Gefallen / Söhne / Vettern / Hauer / Knecht oder Jungen fördern / sondern die Amptleuthe sollen darauf Achtung geben / daß die inheimi-

schen Bergleuthe und Arbeiter / so zur Arbeit dienlich befunden / durch den Bergmeister und Geschwohrnen / vor den Frembden gebraucht / und zu der Arbeit gefördert / welche Steiger auch solchs alles / wie obgemeldt / nicht halten / und darwider handlen würden / die sollen ihrer Dienst entsetzt / und mit Ernst gestrafft werden.

So soll auch ohn mercklich vorstehende Noth / hinfürter keinem Arbeiter zwo Schichten zu fahren verstattet werden / darzu der gute Montag / Wein- und Bier-Schichten bey ernster Straff gantz und gar abgeschafft seyn.

Der 51. Articul.

Wie mans mit den Schlacken halten soll.

Es sollen auch jeglicher Zechen ihre Schlacken in der Hütten / darin sie gemacht / vergunst werden so offt das nutz oder noth seyn mag / zu schmeltzen oder zum Zusatz zu gebrauchen: So aber Schlacken von den Gewercken verlassen werden / seynd sie in Unser Freyes gefallen / und niemand soll sich deren ohn Unser sonderliche Zulassung gebrauchen.

Der 52. Articul.

Von des Schichtmeisters Ampt.

Wie die Schichtmeister der Gewercken Geld und anders ihnen zugehörig verwahren soll.

Die Schichtmeister sollen alles was sie von der Gewercken wegen einnehmen und empfahen / treulich und wohl bewahren / der Gewercken Sachen mit Gebäuen / und was man darzu bedarff / aufs

nütz-

nützlichst bestellen / alles was zur Nothdurfft der Gewercken und ihrer Zechen / muß gebraucht werden / es sey Unschlet/ Eisen / Seil / Tröge / Kübel / Holtz / Bret / Nagel und alles anders / umb der Gewercken Geld / aufs nechst als es zu bekommen müglich / bestellen / und selber an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten / auch aus Gunst oder Freundschafft / mit der Gewercken Nachtheil / niemand deßhalben keinen Nutz oder Vortheil zu wenden.

Der 53. Articul.

Wie der Schichtmeister auf den Steiger acht geben soll.

ES sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen nicht Brüder oder Vettern seyn / sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben / die den Gewercken zu Nachtheil kommen mag / sondern ein jeglicher Schichtmeister / soll alle acht Tage zum wenigsten einmahl seiner Gewercken Zechen befahren / und fleißig aufsehen / daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuen / dieser Unserer Ordnung / mit Auß- und Anfahren/ und allem andern / treulich halte / den Hauern fort aufsehe/ daß sie recht und wohl arbeiten / auch rechte Schicht halten/ und welche das nicht thun / daß dann ihr Lohn dagegen abgezogen / und darzu gestrafft werden / und daß der Steiger die Arbeiter nicht dringe / Kost oder Zächen bey ihm zu halten / daß er auch keinen Arbeiter deßhalben an- oder ablege / sondern daß also allenthalben treulich und ohngefährlich gehandlet werde / und wo anders befunden / daß er solches Unsern Amptleuthen ansage / derhalben gebührliche Straff vorzuwenden.

Der

Der 54. Articul.

Wer und wie man Schichtmeister und Steiger aufnehmen soll.

ES mögen der meiste Theil Gewercken / mit Willen und Zulassung Unsers Bergmeisters Schichtmeister und Steiger aufnehmen / doch soll bemelter Unser Bergmeister allzeit fleißig aufsehen / daß kein unfleißiger unverständiger oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde: Er soll auch von jeglichem Schichtmeister gebührliche Pflicht und Vorstand annehmen / also daß die Gewercken und jederman / dasjenig so er zu thun und zu pflegen schuldig ist / auch was er Schaden thäte / oder Schadens Ursach wäre / an ihme bekommen mögen / derselbig Vorstand / wo er in Betrug befunden würde / soll nach Verdienst peynlich gestrafft werden.

Der 55. Articul.

Vom Anschnidt / und wie man den Handwercks-Leuthen und Arbeitern lohnen und ihnen den Lohn nicht aufschlagen soll.

DJe Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohntag bey dem Anschneiden gegenwärtig seyn / daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger / allen Arbeitern und Handwercks-Leuthen / was auf ihren Zechen gearbeitet wird / mit guter Müntz / so in der Müntz-Ordnung zugelassen ist / und mit keinem andern Geld lohnen / und solchs jeglichem Arbeiter / deßgleichen dem Steiger sein Lohn selber zu Handen reichen / und keinem Arbeiter sein Lohn aufschlagen sollen / der Zeit auch die Arbeiter alle selber gegenwärtig sollen erscheinen / ihren Lohn zu empfahen / sie würden dann durch nothdürfftige oder nützliche Ursachen daran verhindert / wel-

welcher Arbeiter aber ihme seinen Lohn gern aufschlagen läst/ dem soll man nachfolgends darzu nicht helffen.

Der 56. Articul.

Von Entsetzung Schichtmeisters und Steigers.

DEr Bergmeister soll Macht und Gewalt haben einen jeglichen Schichtmeister und Steiger / der untreulich und unfleißig befunden / mit der Gewercken Vorwissen / seins Diensts zu entsetzen / und sollen doch die Schichtmeister oder Steiger aus Neyd der Gewercken / da nicht Untreu oder Unfleiß von ihnen vermerckt / von dem Bergmeister / den Gewercken zu Lieb / nicht abgesetzt werden.

Der 57. Articul.

Wie die Schichtmeister lohnen und nicht Liebnuß nehmen sollen.

JN demselbigen Ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich / Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter den sie lohnen / und was jeglicher gearbeitet / und wofür der Lohn außgegeben wird / anzeichnen / solchs fürter in sein Rechnung bringen / und sollen ohn des Bergmeisters Willen / auf Zechen oder in Hütten kein Liebnuß nehmen oder geben.

Der

Der 58. Articul.

Unschlet / Eisen 2c. nach dem Gewicht zu reichen.

Es soll auch ein jeder Schichtmeister seinem Steiger selbst Unschlet und Eisen / nach dem Gewichte reichen / das auch nach dem Gewichte in die Rechnung zeichnen.

Der 59. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorrath auf andere Zechen verleyhen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zechen auf die andere / weder Geld / Unschlet / Eisen / oder einigen andern Vorrath / ohn Zulassung des Bergmeisters nicht leyhen / sollen auch den Geschwohrnen nicht mehr Unschlet geben / denn sie zu dem Fahren jedes Orths bedörffen.

Und sollen die Bergmeister darauf gute Achtung geben / daß die Steiger nicht mehr Unschlet oder Eisen schreiben lassen / dann sie zur Nothdurfft bedürffen: Welchen sie aber untreu würden befinden / der soll am Leibe ernstlich gestrafft werden.

Wes und wie sich ein Schichtmeister auf der Hütten in und bey dem Schmeltzen halten soll / findet man oben im 44. Articul nach der Länge.

Wie u. welcher massen auch die Schichtmeister ihre Rechnung thun / Zubuß anlegen und einbringen sollen / findet man oben in den 36. 40. und 61. Articuln.

Der 60. Articul.

Von des Steigers Ambt.

Was ein Steiger thun / und wie er sich gegen die Hauer und Arbeiter verhalten soll.

EIn jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auf der Zech gegenwärtig seyn / und aufsehen / daß Hauer und Arbeiter rechte Schicht anfahren / und halten / und soll die Hauer und Arbeiter fleissig anhalten und unterweisen / den Gewercken fleißig / treulich und nützlich zu arbeiten: So er auch würde befinden / daß einer oder mehr Hauer / oder andere Arbeiter / rechte Schicht nicht halten / denen soll er solches in keinen Weg zu gut halten / sondern wo einer gleich aus redlicher Ursach sein Schicht zu halten seumig gewest / demnach soll demselbigen sein Lohn nach Anzahl dagegen abgezogen werden: Wo aber einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde / den soll der Steiger dem Bergmeister ansagen / dem auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn soll lassen abrechnen / sondern mit Ernst straffen / und ein jeglicher Steiger soll den Hauern selber alle Schicht / Eisen und Unschlet geben / und was sie davon erübrigen / von der Zech in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten.

Es sollen auch die Steiger / welche nicht Ertz zu pochen / oder andere nöthige Geschäfft fürhätten / Nachmittag auch in der Gruben / und nicht auf den Halden gefunden werden.

Wes und wie sich der Steiger im Anfahren halten soll / findet man oben im 50. Articul.

Wes und wie sich der Steiger in der Früschicht mit Nachschlagung und Außführung des Ertzs halten soll / ist oben im 25. Articul befindlich.

Der 61. Articul.

Von den Abtreibern und ihrem Befehl.

Unsere Bergvogt und Bergmeister sollen zu jeder Zeit / verständige / fromme getreue Leuthe zum Abtreiben annehmen / bestättigen und vereyden / Uns in alle Wege / und den Gewercken / in ihrer Arbeit getreu und gewärtig zu seyn / ihrer Arbeit des Abtreibens / mit Fleiß fürzuseyn / sich an ihrer gemachten Besoldung begnügen zu lassen / und keines andern Nutzes noch Zugangs davon / wie zu erdencken / zu gewarten / und dieser Ordnung / so viel dieselb sie betrifft / zu geleben.

Die Abtreiber sollen ihren Herde mit allem gebührendem Fleiß und guter Fürsichtigkeit machen / auch sich mit getreuen Schürern oder Helffer-Knechten versehen / die Werck mit Fürsichtigkeit treiben / damit durch ihren Unverstand oder Unfleiß / durch Auffstehen des Herds oder andern Zufals / den Gewercken an ihren Silbern kein Nachtheil oder Schaden zugefügt werde.

Und da es außfündig gemacht / daß durch eines Abtreibers Unverstand / Unvorsichtigkeit / Unfleiß oder Nachläßigkeit / den Gewercken Schaden zugefügt / der soll zum Abtrag / den Gewercken / auf ihr Ansuchen / zu thun / gewiesen / und darzu ernstlich gestrafft werden.

Tragm. (Lorenzarbeit)
4x1.

Die Abtreiber sollen ihre Sachen / mit allem möglichem Fleiß dahin richten / daß sie bey Tag zu treiben anlassen / und die Silber bey Tage blicken / da es aber die Nothdurfft anderst erforderte / sollen sie zwey oder drey Stund vor Tage / mit des Hüttenschreibers Vorwissen / anlassen / daß es allwegen bey Tag blicke.

Es soll auch gar niemand dann die verordneten geschwohrnen Abtreiber / sich Abtreibens unterstehen / bey ernster Straff.

So es zum Abtreiben kompt / soll der Schichtmeister dem Zehender ein Verzeichnuß bringen / was die Werck / so er treiben will lassen / am Gewicht und Silber halten / das soll der Zehender also einschreiben / Unser Zeichen / so Wir verordnen werden / auf die Zettel drucken / die sollen dem Abtreiber zugestelt werden / ohn das soll niemand zu treiben gestattet werden / auch den Abtreibern ohn dieselbe verpitschirte Zettel anzulassen / bey ernster Straff verbotten seyn.

Wann das Treib-Zeichen erlangt / und dem Abtreiber überantwort ist / sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn / dem Abtreiber das Werck zuwiegen / und die Scheuben zuzehlen / und so bald auf den Herd bringen lassen / und wann die Silber geblickt / in der Hütten wiegen / da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber des Gewichts ein Verzeichnuß nehmen / die neben dem Blicke dem Zehender selbst antworten / der soll das auch wiegen / und also Zehender und Schichtmeister damit handlen / wie hiervon in ihren Befehlen verordnet ist.

Den Abstrich vom Werck / soll man den Gewercken oder derselben Vorstehern / zu ihrem Besten zu gebrauchen / und zugut zu machen / zukommen lassen.

Es mögen auch dieselbige Vorsteher nach gethanem Treiben / den Herd aufheben / nach Nothdurfft besichtigen / und was sie an Körnern befinden / außhauen / und in der Gewercken Nutzen wenden / nemblich im Prennen intrencken:

Deßgleichen sollen sie Gled und Herd ihren Gewercken treulich aufheben / oder auf das fürderlichst anfrischen lassen.

Der 62. Articul.

So sich jemand Kommerns würde unterstehen.

Mit dem Kommern soll es dermassen gehalten werden / daß in allen Berg-Sachen und vom Bergwerck fliessend / (was sich des ausserhalb ordentlichs Rechtens begibt / darin Kommer / Verbott oder Gebott zu thun noth seyn wird) sollen alle durch Unsern Bergmeister geschehen: Und wo sich nun jemand zu Kommern unterstehen würde / sollen sich Bergmeister und Geschwohrne der Sachen erkundigen / und so sie befinden / daß einer seines Kommerns nicht Fug noch guten Grund hat / sollen sie ihn davon abweisen / wo er aber desselbigen befugt / ihm zur Billichkeit und Rechtem verhelffen.

Der 63. Articul.

Daß auf Zechen und andern Orten dem Bergwerck zuständig / Freyheit ist.

UNd dieweil nach altem Herkommen / und vermöge der Bergwerck / auf den Zechen / Gruben / auf den Halden / in Berg-Schmieden / Hütten und andern Orten / dem Bergwerck zuständig Freyheit ist / so wollen Wir zu Stärckung derselbigen Freyheit / männiglich treulich verwarnet haben / daß sich keiner / bemeldte Freyheit fürsetzlich / oder aus Vergessenheit / weder mit Worten oder That / zu brechen unterstehe / welcher aber das übergangen befinden würde / den wollen Wir an Leib und Guth / und nach Grösse und Gelegenheit der Ubertrettung / mit Ernst straffen lassen.

Hie-

Hiemit wollen Wir auch Schichtmeistern / Steigern und Berg-Arbeitern ernstlich gebotten haben / bey Vermeydung Unser Straff / daß sie von Stund an dieselbige Ubertretter / es geschehe die Ubertrettung mit Worten / Schelten / Schänden / Schmähen / Gottslästern / oder würcklich zu Gefängnuß bringen wollen / auf daß Unsere Amptleuthe von Unsertwegen gebührliche Straff an ihnen mögen bekommen / würde auch einer oder mehr solches verschweigen / oder angeruffen nicht zugreiffen / der oder dieselben sollen gleicher Straff der Ubertrettung gewärtig seyn.

Der 64. Articul.

Todschläger sollen in Unser Bergfreyheit und Bergwercks-Stetten nicht gedultet / sondern ewiglich verwiesen seyn.

SO einer in Unser Bergfreyheit und Bergwercks-Orten / zugehörenden und eingeleibten Bergwercken und Gebirgen / ohn Nothwehr einen Todschlag thut / dem soll Unser Bergfreyheit und das Bergwerck / ob auch die Sach schon vertragen würde / ewig verbotten seyn.

Der 65. Articul.

So Arbeiter an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

UNd so ein Arbeiter in der Gruben / oder an anderer Gewercken Arbeit / an Gliedmaß / Arm oder Bein brechen / oder dergleichen Fällen Schaden nimpt / so soll demselben Arbeiter vier Wochen sein Lohn / und das Artzt-Geld entricht werden.

Der 66. Articul.

Wie man sich in Auflauff / Feuers und andern Sachen halten soll.

WO sich ein Auflauff / Feuers und anderer Sachen halben (da GOTT vor sey) begebe / da soll sich niemands unziemlichs Gemurmels / Scheltens oder Geschreys / dardurch einiger Unwille wider jemand / oder Empörung erweckt möcht werden / fürnehmen oder hören lassen / sondern ein jeder allein den Schaden / so vor Augen / zuvorkommen / behülfflich seyn / und des Orths und Thuns / darzu er verordnet ist / abwarten: So aber jemand etwas hierwider vornehmen / und im Auflauffen und Versamlungen / Widerwillen erregen und bewegen würde / derselb soll am Leib / oder sonst nach Schwere der Verbrechung härtiglich gestrafft werden.

Der 67. Articul.

Was Unser Bergvogt / Bergmeister und Geschwohrne vermöge Unserer Ordnung befehlen und schaffen / dem soll Gehorsam geleistet werden.

ALles dasjenig so Unser Bergvogt / Bergmeister und Geschwohrne / vermöge dieser Unser Ordnung / und nach Bergläuffigem Brauch / mit Schichtmeistern / Steigern / Arbeitern / Gewercken und allen andern / so in Bergwercks-Sachen / und daher fliessend / vor ihnen zu thun haben und zu thun gewinnen / befehlen / schaffen / weisen / gebiethen / zu Nutz / Nothdurfft und Förderung des Bergwercks / ihnen aufflegen / darinnen sollen sie ihnen ohn Widerrede Gehorsam leisten / und demselben Folge thun / und sich keines wegs mit spitzigen

unbescheidenen Worten und Antworten gegen ihnen einlassen/ sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurfft und Einrede mit Bescheidenheit darthun / würde aber das Widerspiel befunden / so soll derselb Ubertretter mit Ernst also gestrafft werden / daß er Unser Mißfallen daraus vermercken soll. Da aber jemand vermeinte / ihme geschehe durch bemelte Unsere Berg-Beambte / ungütlich / oder ihme würde wider die Billichkeit etwas aufgelegt / der laß es mit Bescheidenheit an Uns oder Unsere Räthe und Befehlhaber gelangen / so soll alßdann gebührlich Einsehens fürgewend und die Billichkeit verfügt werden / damit sich niemand mit gutem Grund zu beschwehren haben soll.

Und damit alle und jede Bergwercks-Beambten sich in ihrem Ampt / ihrem gethanen Eyd nach / treulich und fleißig erzeigen / sollen dieselbigen / wo sie untreu oder unfleißig in ihrem Ampt / ihren gethanen Eyden zugegen / befunden / nach gestalt der Sachen ernstlich gestrafft werden.

Beschluß.

DIese Ordnung soll in allen Articuln / biß zu Unserer Veränderung / die Wir Uns / als Obrigkeit allezeit zu thun / vorbehalten / von jederman unverbrüchlich gehalten werden / und was in dieser Ordnung nicht begriffen oder außgetruckt ist / soll bey gemeinen Berg-Rechten / und alten herbrachten Bergwercks-Ubungen / und Unserer Erklährung aus Rath Berg-Verständiger / bleiben: Befehlen demnach und hierauff / allen und jeden Unsern jetzigen und künfftigen Amptleuthen / Bergvogt / Bergmeistern / Geschwohrnen / und allen denen / so auf Unsern Bergwercken Befehl haben / sich darauf enthalten / und Hand-Arbeit anlegen / hiermit ernst-

ernstlich und wollen / daß sie über dieser Unserer Ordnung und allen Puncten / so darin gesetzt / treulich / festiglich und fleißig halten / darnach jederman weisen und entscheiden / und deren für sich selbst nachgeleben / und durch andere nachsetzen / und darwider nicht handlen noch thun lassen / bey Unserer schwehren Straff / die Wir gegen den Verbrecher / nach gestalt der Sachen / vollstrecken lassen: Auch männiglich bey gemeldter Ordnung (ausserhalb etlicher Freyheiten / so Wir hievor ehe dato dieser Ordnung / unter Unserm Handzeichen und Secret gegeben / die Wir hiemit auch außtrücklich vorbehalten) schützen / schirmen und handhaben wollen: In dem allem beschicht Unser gäntzliche und zuversichtliche Meynung und Wille. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt: Geschehen in Unserer Stadt Siegen / auf den ersten Tag Septembris im Jahr nach CHristi Unsers Lieben HErrn und Seligmachers Gebuhrt Tausend Fünffhundert Fünfftzig und Neun.

Regi-

Register

Uber alle Articul dieser Berg-Ordnung.

A.

Abtreiber und ihr Befehl. 61. Articul.
Alte Zechen so sie aufgenommen werden / wie man sich damit halten soll. 18. articul.
Ambtleuthe wer die seyn sollen. 1. articul.
Anfahrens Zeit. 50. articul.
Anschnidt. 55. articul.
An- und Außlassen der Schmeltze. 45. u. 46. articul.
Arbeiter so in der Gewercken Arbeit Schaden genommen / sollen vier Wochen belohnet und das Artzt-Geld bezahlt werden. 65. articul.
Auflauff / Feuers und andern Sachen / wie man sich darbey verhalten soll. 66. articul.
Aufnehmer alter Zechen / wie sich der mit der Zubuß halten soll. 17. articul.
Außländige Gewercken sollen ihren Factor haben. 41. articul.
Außländige Bergleuthe sollen ihre Paßport einem Bergmeister weisen / und demselben einen Eyd thun. 10. articul.

B.

Beampten sollen ohn Erlaubnuß nicht abreisen / nicht eigennützig / sondern ihres gesetzten Lohns begnügig seyn / und sonderlich Bergmeister / Geschwohrne / Steiger und Arbeiter / an Werck- und arbeitenden Tagen sich viel Müßiggehens / Zechens und Brassens mäßigen. 1. Articul.

Bergleuthe so einheimisch und zur Arbeit dienlich / sollen vor den Frembden zur Arbeit befördert werden. 50. Articul.
Bergmeisters Ampt und Befehl. 3. articul.
Bergmeister mag Schichtmeister und Steiger entsetzen. 56. articul.
Bergmeister soll kein Theil bauen. 3. articul.
Bergmeister soll von außländigen Bergleuthen Paßport und den Eyd nehmen. 10. articul.
Bergmeister wie der lehnen soll. 12. articul.
Bergschreibers Ampt. 5. articul.
Bergschreiber soll seine Bücher haben. 5. articul.
Bergschreiber soll sich des Bergmeisters Bescheids halten. 5. articul.
Bergschreiber und Bergmeister sollen jederman auf Ansuchen Unterricht thun. 5. articul.
Bergvogts Ampt. 2. articul.
Bergvogt soll kein Theil bauen. 2. articul.
Bergvogt und Bergmeistern soll man gehorsam seyn. 67. articul.
Bergwercks Befreyung findet man vornen im Anfang dieser Ordnung. Pagina 3.
Bestättigung der Lehen. 15. und 16. articul.

C.

D.

E.

Entblößung der Gänge so nach der Miethung innerhalb vierzehen Tagen beschehen soll. 16. Articul.
Enterbung der Stollen. 31. articul.
Erb-Kuckus den Grund-Herren. 28. articul.
Erb-Stollen sollen ohn Vorwissen des Land-Herrn nicht verliehen werden. 29. articul.
Erb-Stollen sollen nur einer in einem Gebirge seyn. 35. articul.

Erb- und andere Stollen und ihre Gerechtigkeit. 29. Articul.
Ertz / wann das antroffen / wie man sich halten soll. 25. articul.
Eyde der Beampten. 8. articul.
Eyde der eingeseßnen und nicht eingeseßnen Bergleuthen / am Ende des 8. articul.

F.

Feyertage und wie die gehalten sollen werden. 50. Artic.
Freyheit auf den Zechen und andern Orten dem Bergwerck zuständig. 63. articul.
Fristungen / wie und wann die gegeben sollen werden. 16. und 23. articul.
Fündige Zechen verschlossen zu halten. 26. articul.
Fürnehmster Gewercken Meynung / soll in Gebäuen / Rechnungen und anderm Fürnehmen / vorgehen. 4. articul.
Fundgrube. 12. articul.
Fundgrube soll nur eine an einem Gebirge seyn. 35. art.

G.

Gänge Entblößung so nach der Miethung inwendig vierzehen Tagen beschehen soll. 16. Articul.
Gebäue soll der Bergmeister mit Rath etlicher der fürnehmsten Gewercken anstellen. 20. articul.
Gedinge / und wie die sollen gemacht werden. 4. articul.
Gegenschreibers-Ambt. 6. articul.
Geschwohrnen Ampt und Befehl. 4. articul.
Geschwohrne sollen dem Bergmeister gehorsam seyn. 4. articul.
Geschwohrne sollen offt einfahren und Nutz fördern. 4. articul.
Gewäre der verkaufften Theil / in was Zeit beschehen sollen. 48. articul.

Gewercken mögen Schichtmeister und Steiger aufnehmen / auch etliche Vorsteher unter ihnen erwählen. 42. Articul.
Fürnehmster Gewercken Meynung / soll in Gebäuen / Rechnungen und anderm Fürnehmen / vorgehen. 4. articul.
Grund-Herr / auf deß Grund ingeschlagen wird / hat dreyerley Wege Erstattung seines Schadens zu bekommen. 28. articul.

H.

Hauer wie sich die im Gedinge halten sollen. 4. Articul.
Hüttenschreiber Ambt. 8. articul.

J.

K.

Kauffer oder Verkauffer wann sich der nicht will finden lassen. 49. Articul.
Klufft und Gänge überfahrne. 22. articul.
Kommer / und wie man sich damit halten soll. 62. artic.

L.

Lehen aufnehmen / und wie man solches thun soll. 11. Articul.
Leyhe-Tag / wann der gehalten soll werden. 15. articul.
Lochstein / wie die gehalten sollen werden. 21. articul.
Lochstein-Verrucker Straff. 21. articul.
Lohnen den Handwercks-Leuthen und Arbeitern. 55. art.

M.

Maß der Leyhung. 12. Articul.
Meynung der fürnehmsten Gewercken / soll in Gebäuen / Rechnungen und anderm Fürnehmen / vorgehen. 4. articul.

Miethung. 10. Articul.
Miethung alter und neuer Zechen. 14. Articul.

N.

O.

P.

Probirers Ambt. 7. Articul.

Q.

R.

Raubstolln. 30. Articul.
Rechnungen der Schichtmeister wann und wie die geschickt seyn sollen. 36. articul.
Rechnung / wie man die anhören / und sich darin halten soll. 37. articul.
Register / wie die nach der Rechnung besehen sollen werden. 38. articul.
Retardat / wie es überantwort / und mit desselben Theilen gehalten soll werden. 42. articul.

S.

Schichtmeisters Ampt. 52. Articul.
Schichtmeister aufzunehmen. 54. articul.
Schichtmeister soll auf den Steiger acht geben. 53. artic.
Schichtmeister soll der Gewercken Geld verwahren. 52. articul.
Schichtmeister soll kein Theil oder Genieß am Gedinge haben. 4. articul.
Schichtmeister sollen bey dem Schmeltzen seyn. 44. 45. und 46. articul.
Schichtmeister / wie die mit ihren Rechnungen geschickt seyn sollen. 36. articul.

Schichtmeister / wie er den Arbeitern lohnen soll. 55. 57. Articul.
Schichtmeister / wie sie die Zubußen anlegen / einbringen / und des Retardats Verzeichnuß machen sollen. 40. 41. und 42. articul.
Schichtmeister und Steiger sollen den Vorrath nicht auf andere Zechen verleyhen. 59. articul.
Schichtmeister und Steiger zu entsetzen. 56. articul.
Schichtmeisters Rechnungen wann und wie die geschickt seyn sollen. 36. articul.
Schlacken / wie es damit soll gehalten werden. 51. artic.
Schmeltzen / und wie man schmeltzen / auch niemand davon abgetrungen werden soll. 44. und 47. articul.
Schurffen. 9. articul.
Schurffen wieder zu füllen. 28. articul.
Schwöhren zum Vormessen und Vorgehen. 21. articul.
Steigers Ampt. 60. articul.
Steiger aufzunehmen. 54. articul.
Steiger soll kein Genieß am Gedinge haben. 4. articul.
Steur / und wie es damit soll gehalten werden. 21. artic.
Stolln Enterbung. 31. articul.
Stolln / Erbstolln und ihre Gerechtigkeit. 29. articul.
Stolln so raubt. 30. articul.
Stolln so verlegen. 35. articul.
Stolln so verstopfft. 34. articul.
Stolln / wes sie sich auf zweyen Gängen zu verhalten. 33. articul.
Stollner / wie sie sich in Schächten / darin sie durchschlagen / halten sollen. 32. articul.
Suchstollen / so die am Bergmeister begehrt werden / weß er sich halten soll. 13. articul.
Straff Lochstein-Verrucker. 21. articul.

T.

Tieffe Stollen / Zechen und Strecken sollen nicht verstürtzt werden. 27. Articul.

Theile

Theile im Retardat / wie es damit soll gehalten werden. 42. Articul.
Todschläger sollen in Unser Berg-Freyheit nicht geduldet / sondern deren ewiglich verwiesen werden. 64. artic.

U.

Uberfahrne Klufft und Gänge. 22. Articul.
Uberschlagen / wie es beschehen soll. 21. articul.
Unschlet / Eysen ꝛc. nach dem Gewicht zu nehmen. 58. articul.

V.

Verkauffer oder Kauffer wann sich der nicht will finden lassen. 49. Articul.
Vormessen. 21. articul.
Vorrath soll nicht von einer Zeche auf die ander verliehen werden. 59. articul.
Vorsteher der Zechen. 19. 21. 22. und 43. articul.

W.

Wann sich der Verkauffer oder Kauffer nicht will finden lassen. 49. Articul.
Wann und zu welcher Zeit man anfahren soll. 50. artic.
Wercktage wie die gehalten sollen werden. 50. articul.
Wie der Bergmeister lehnen soll. 12. articul.
Wie man sich in Aufflauff / Feuers und andern Sachen halten soll. 66. articul.
Wie sich der Aufnehmer alter Zechen / mit der Zubuß halten soll. 17. articul.

X.

Y.

Z.

Zechen / fündige / verschlossen zu halten. 26. Articul.

Zechen /

Zechen / alter / Miethung. 14. Articul.
Zechen / alte oder neue / so sie liegen bleiben / wie es damit soll gehalten werden. 14. articul.
Zechen / alte / so sie aufgenommen werden / wie man sich damit halten soll. 18. articul.
Zechen sollen von andern / ohn Vorwissen des Bergmeisters nicht befahren werden. 24. articul.
Zechen so unverrecest seyn. 19. articul.
Zechen / so zwischen den vier Rechnungen liegen bleiben. 39. articul.
Zechen und anderer Orten Freyheit dem Bergwerck zuständig. 63. articul.
Zechen Vorsteher. 19. 21. 22. und 43. articul.
Zeche / wann und zu welcher Zeit sie gantz ins Frey gefallen. 17. articul.
Zechen / wie viel deren ein Schichtmeister haben möge. 43. articul.
Zubuß-Brieffe. 5. articul.
Zubußen alter Zechen Aufnehmer. 17. articul.
Zubußen / in was Zeit die erlegt werden sollen. 41. artic.
Zubußen / wie die angelegt werden und stehen bleiben sollen. 40. articul.
Zubußen wie die eingebracht sollen werden. 41. articul.

Der Berg-Ordnung ENDE.

GOTT sey allein die Ehr.

NB. Es dienet zur freundlichen Nachricht / daß bey dem Drucker und Verleger dieser Ordnungen / auch zu bekommen ist / die anjetzo zum zweyten mahl wieder aufgelegte Nassauische Chronick rc. Herrn Johannis Textors / von Häger.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zettler.

Nassau-Catzenelnbogischen Bergordnung

Wetzlar 1711

2 Metall. 2 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10214371-1
VD18 14397382-001